



Amtsblatt

der Gemeinden
Dotternhausen
und **Dautmergen**

62. Jahrgang

Mittwoch, den 21. Juni 2023

Nummer 25



Obst- und Gemüsestand

Jeden Freitag
15:00 Uhr bis 18:00 Uhr

*Dorfplatz
Dotternhausen*



Gemeindekontakte

Dotternhausen

Rathaus ☎ (0 7427) 9405-0
Fax: (0 7427) 9405-30
in dringenden Notfällen abends oder am Wochenende:
 (z.B. bei Rohrbrüchen) ☎ (0 172) 7309193
Abfallberater ☎ (0 7433) 921371
Bauhof ☎ (0 7427) 914786
Bücherei ☎ (0 7427) 8728
 Öffnungszeiten: Mo. u. Mi. 17.00-19.30 Uhr
Festhalle ☎ (0 7427) 914772
Feuerwehrgerätehaus ☎ (0 7427) 8481
Grüngutplatz
 Öffnungszeiten: Sa. 9.00-13.00 Uhr
Forstrevier Heiligenzimmern ☎ (0 7428) 8049
 Försterin Anette Brand Fax: (0 7428) 918337
 E-Mail: fr.heiligenzimmern@zollernalbkreis.de
 Geranienstraße 6, 72348 Rosenfeld-Isingen
Jugendmusikschule Zollernalb e. V.:
 Hauptstr. 21 (Rathaus), 72359 Dotternhausen,
 Tel. (0 7427) 8654, Fax (0 7427) 6141
 info@jms-zollernalb.de, www.jms-zollernalb.de
 Sprechzeiten:
 Mo., Mi., Do 8.30 - 11.30 Uhr und Di 8.30 - 12.30 Uhr
Kindergarten ☎ (0 7427) 914766
Kinderkrippe ☎ (0 7427) 4661911
Telefon-Hotline ☎ (0 7427) 94006-11
Nahwärmeversorgung (tagsüber)
 ☎ (0 7427) 94006-99
 (ab 17.00 Uhr)
Vorwahl bitte mitwählen!

Schule
 Dotternhausen ☎ (0 7427) 2240
Sporthalle ☎ (0 7427) 914765
Stromversorgung ☎ (0 7427) 931566
 Überlandwerk Eppler GmbH
Internet-Adresse der Gemeinde:
<http://www.dotternhausen.de>
 E-Mail-Adressen der Gemeinde:
 Zentraler Posteingang: info@dotternhausen.de
 Bürgermeisterin Frau Maier: buergermeister@dotternhausen.de
 Frau Hirt: hauptamt@dotternhausen.de
 Frau Hahn: standesamt@dotternhausen.de
 Frau Schwarz: meldeamt@dotternhausen.de
 Frau Pontarollo: buergerbuero@dotternhausen.de

Dautmergen

Rathaus ☎ (0 74 27) 2507
Fax: (0 74 27) 82 07
Bürgerhaus Dautmergen ☎ (0 7427) 59 09 597
Internet-Adresse der Gemeinde:
<http://www.gemeinde-dautmergen.de/>
E-Mail-Adresse der Gemeinde: info@gemeinde-dautmergen.de
Forstrevier Leidringen - Förster Stephan Kneer
 Sprechzeiten donnerstags 16-18 Uhr ☎ (0 7427) 590 93 09
Mail: fr.leidringen@zollernalbkreis.de, **Fax:** (0 74 33) 922 15 88
Grüngutplatz auf Erddeponie Beugen-Reute
 Öffnungszeiten: Fr. 14 bis 18 Uhr und Sa. 10 bis 17 Uhr



Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung

Rathaus Dotternhausen

Montag: 08:00 - 12:00 Uhr
 Dienstag: 08:00 - 12:00 Uhr, 14:00 - 18:00 Uhr
 Mittwoch: Geschlossen
 Donnerstag: 08:00 - 12:00 Uhr
 Freitag: 08:00 - 12:00 Uhr

Rathaus Dautmergen

Montagvormittag: 08.00 - 12.00 Uhr
 Dienstagvormittag: 08.00 - 12.00 Uhr
 Donnerstagvormittag: 08.00 - 12.00 Uhr
 Dienstags: 17.00 - 19.00 Uhr
 Abendsprechstunde BM Lippus 17.00 - 19.00 Uhr



Notrufe/Notdienste Gesundheitsdienste

Rettungsdienst

Notarzt**Feuerwehr****Polizei****112
110**

jeweils ohne telefonische Vorwahl

Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Außerhalb der Sprechstunden der Hausarztpraxen und der Notfallpraxen:

Tel. 116 117

Samstag, Sonn- und Feiertag:

08.00 Uhr – 22.00 Uhr

Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst

Tel. Nr. 0180 5911690

Stadtapotheke Schömberg

Öffnungszeiten:

Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag

	8.00 - 12.30 Uhr
und	14.00 - 19.30 Uhr
Mittwoch	8.00 - 12.30 Uhr
und	17.30 - 18.30 Uhr
Samstag	8.00 - 12.30 Uhr

Wochenend- und Feiertags-Notdienstplan der Apotheken

Samstag, 24.06.2023

Eugenien-Apotheke Stockoch, Carl-Baur-Weg 2/1, 72379 Hechingen (Stockoch), Tel. 07471/2979

Stadt-Apotheke Rosenfeld, Balingen Str. 15, 72348 Rosenfeld, Tel. 07428/1245

Sonntag, 25.06.2023

Friedrich-Apotheke Balingen, Friedrichstr. 17, 72336 Balingen, Tel. 07433/904460

AIDS-Beratung

Beratungszeiten bei der AIDS-Beratung des Gesundheitsamtes

Beratung zu AIDS und anderen sexuell übertragbaren Krankheiten werden im Rahmen der offenen Sprechstunde am 1. Donnerstag im Monat von 16.00 - 17.00 Uhr beim Landratsamt -Gesundheitsamt-, Weilheimer Straße 31, 72379 Hechingen, Tel. 07471/9303-1568, angeboten.

Cannabis-Sprechstunde beim Gesundheitsamt:

jeden Donnerstag 16.00 - 19.00 Uhr

Tel. kostenfrei (0800) 3784784

E-Mail-Beratung: info@cannabissprechstunde.de

www.drugstime.de

Telefonseelsorge

in persönlichen Not- und Krisensituationen bei Tag und (im dringenden Fall) auch bei Nacht über (0800) 1110111.



Gemeinsame amtliche Bekanntmachungen

Einwohnerzahlen am 30. Juni 2023

- Aufforderung zur sofortigen Anmeldung bzw. Ummeldung bis 30.06. -

Wichtiger Termin für die Gemeindefinanzen

Der 30. Juni (Stichtag) eines jeden Jahres ist für jede Gemeinde ein äußerst wichtiges Datum: Die an diesem Tag festgestellte Einwohnerzahl (gezählt werden nur die gemeldeten Hauptwohnsitze) ist maßgebend für die Finanzzuweisungen des Landes an jede einzelne Stadt/Gemeinde. Dies stellt die wichtigste Bemessungsgrundlage für die Haupteinnahmequelle unserer Gemeinden dar.

Es ist deshalb besonders wichtig, dass alle am 30. Juni eines jeden Jahres in der Gemeinde wohnhaften Einwohner beim jeweiligen Einwohnermeldeamt angemeldet sind. Wir bitten daher dringend, bei Zuzug in die Gemeinden Dotternhausen oder Dautmergen die Anmeldung noch vor dem 30. Juni 2023 bei der Gemeindeverwaltung während der üblichen Öffnungszeiten vorzunehmen. Auch Einwohner mit bisherigem Nebenwohnsitz in einer der beiden Gemeinden sollten abklären, ob es nicht möglich ist, den Hauptwohnsitz in Dotternhausen bzw. Dautmergen anzumelden. Wir bitten auch die Vermieter, ihre Mieter auf die Meldepflicht hinzuweisen.

Vielen Dank für Ihre Mithilfe!

Ihre Gemeinden Dotternhausen und Dautmergen



Bundesagentur für Arbeit

Agentur für Arbeit Balingen

Agentur für Arbeit und Jobcenter am 3. und 12. Juli geschlossen

Die Agentur für Arbeit Balingen mit ihren Dienststellen in Albstadt und Sigmaringen sowie die Jobcenter in Albstadt und Balingen bleiben am Montag, dem 03. Juli und am Mittwoch, dem 12. Juli, wegen interner Veranstaltungen geschlossen. Das Jobcenter in Sigmaringen und die beiden Dienststellen des Landratsamtes im Balingen Agenturgebäude (Amt für Zuwanderung und Integration sowie Sozialamt) sind an beiden Tagen wie üblich geöffnet.

Anrufe für die Agentur für Arbeit nimmt das Service-Center aber auch an diesen Tagen unter der gebührenfreien Rufnummer 0800 4 5555 00 entgegen. Zudem können viele Anliegen auch außerhalb der Öffnungszeiten ganz bequem von zuhause aus online erledigt werden. Die Agentur für Arbeit bietet dafür unter <https://www.arbeitsagentur.de/eservices> zahlreiche eServices an.

Kunden, die sich an den genannten Tagen bei der Agentur für Arbeit arbeitslos melden müssten, können dies ohne finanzielle Einbußen am jeweiligen Folgetag nachholen

Deutsche Rentenversicherung

Die Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg informiert:

Höhere Rente ab 1. Juli

Rund 21 Millionen Menschen erhalten ab den Sommermonaten bundesweit eine höhere Rente. Zum 1. Juli 2023 steigen die Renten um 4,39 Prozent in den alten Bundesländern und um 5,86 Prozent in den neuen Bundesländern.

Wann das Plus auf dem Konto ankommt, hängt grundsätzlich vom Zeitpunkt des Rentenbeginns ab: Wer bis März 2004 in den Ruhestand gegangen ist, erhält den höheren Betrag bereits Ende Juni. Rentnerinnen und Rentner, die ihre erste Ren-

tenzahlung im April 2004 oder später erhalten haben, wird die Rente erst Ende Juli mit dem höheren Zahlbetrag angewiesen. Der Renten Service der Deutschen Post AG versendet rechtzeitig zur jeweiligen Auszahlung des neuen Zahlbetrags an alle Rentnerinnen und Rentner ein Schreiben, in dem über die Höhe der Rentenanpassung informiert wird.

Regierungspräsidium Tübingen

Claudia Schneiderhan ist neue Referatsleiterin des Referats „Recht und Verwaltung, Grunderwerb“ des Regierungspräsidiums Tübingen

Claudia Schneiderhan wurde mit Wirkung zum 15. Juni 2023 von Regierungspräsident Klaus Tappeser zur neuen Leiterin des Referats „Recht und Verwaltung, Grunderwerb“ bestellt. Die Juristin tritt die Nachfolge von Martin Hackenberg an, der Ende Mai 2023 in den Ruhestand getreten ist.

„Das Referat sorgt in der Abteilung „Mobilität, Verkehr, Straßen“ des Regierungspräsidiums Tübingen dafür, dass Straßenbaumaßnahmen an Bundes- und Landesstraßen wirtschaftlich abgewickelt werden und die Anliegen der betroffenen Bürgerinnen und Bürger sowie der Unternehmen angemessen beachtet werden. Es ist daher gut, dass wir übergangslos eine kompetente und engagierte Nachfolgerin mit langjähriger Erfahrung in unterschiedlichsten Themenfeldern der Verwaltung gewinnen konnten. Für ihre neue Tätigkeit wünsche ich Frau Schneiderhan viel Erfolg,“ so Regierungspräsident Klaus Tappeser.

Nach dem Abitur studierte Claudia Schneiderhan Rechtswissenschaften in Erlangen, Tübingen und Aix-en-Provence. Ihr Rechtsreferendariat absolvierte sie in Tübingen. Die erste Station in der Landesverwaltung führte sie ans Regierungspräsidium Tübingen. Im Anschluss war sie an das Innenministerium Baden-Württemberg abgeordnet und befasste sich dort mit der Verwaltungsmodernisierung und E-Government. Nach Stationen in der Umweltabteilung des Landratsamts Tübingen, dem Personalreferat sowie dem Referat „Planfeststellung und Recht“ des Regierungspräsidiums Tübingen, folgte 2020 die Ernennung zur stellvertretenden Leiterin des Referats „Recht und Verwaltung, Grunderwerb“. Daneben engagierte sich Claudia Schneiderhan in der Ausbildung der Bau- und Rechtsreferendare.



*Claudia Schneiderhan und Regierungspräsident Klaus Tappeser
Quelle: Regierungspräsidium Tübingen*

Hintergrundinformationen:

Das Referat „Recht und Verwaltung, Grunderwerb“ ist zuständig für Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten der Straßenbauverwaltung, dazu gehören das Straßenrecht, Förderwesen,



das Vertrags- und Vergaberecht, Insolvenzangelegenheiten sowie die Beratung in Planungsverfahren. Darüber hinaus ist eine wichtige Aufgabe des Referats Grundstücke, die für den Bau von Bundes- und Landesstraßen benötigt werden, zu erwerben. Hierzu werden Verhandlungen mit den Grundstückseigentümern und Grundstückseigentümern geführt und Kaufverträge geschlossen. Das Referat verwaltet die Liegenschaften, die im Eigentum der Straßenbauverwaltung stehen. Hier werden Anfragen zur Inanspruchnahme dieser Grundstücke durch Dritte beantwortet, Pachtverträge geschlossen und Grundstücke, die nicht mehr benötigt werden, veräußert. Weitere Informationen sind unter auf der Internetseite abrufbar unter: Referat 41 - Recht und Verwaltung, Grunderwerb - Regierungspräsidium Tübingen (baden-wuerttemberg.de).



Landratsamt Zollernalbkreis

- Landwirtschaftsamt

Regionaler Genuss auf der Bühne der Gartenschau mit der aus Funk und Fernsehen bekannten Genussexpertin Petra Klein und Fernsehkoch Eberhard Braun

Ganz nach dem Motto „Vom Acker auf den Teller“ gastiert am Sonntag den 25.6. auf der Hauptbühne der Gartenschau in Balingen von 13 bis 15.30 Uhr die „Von Daheim“ -Live Kochshow mit der SWR1 Moderatorin Petra Klein und dem „Schmeck den Süden“ & SWR Fernsehkoch Eberhard Braun. Nutzen Sie die Gelegenheit und lassen Sie sich für ein tolles Menü aus regionalen Zutaten inspirieren.

Bei dem Menü verarbeiten Petra Klein und Eberhard Braun ausschließlich regionale Zutaten. Ganz nach dem Motto direkt vom Erzeuger werden auch einige Direktvermarkter auf der Bühne dabei sein und Informationen zu den von Ihnen erzeugten Lebensmitteln beitragen.

Auch der Landkreispavillon steht an diesem Sonntag ganz unter dem Motto des regionalen Genusses: Hier wird die für den Zollernalbkreis neu aufgelegte Direktvermarkterbroschüre – „Genuss direkt vom Hof“ unter dem Motto „regional, nachhaltig und saisonal“ vorgestellt. Passend hierzu bietet dort auch die Regionalkampagne des Landes Baden-Württemberg „Von Daheim“ viele interessante Informationen für Verbraucher*Innen.

Online Veranstaltungskalender

Im übersichtlichen Online-Veranstaltungskalender der Zollernalb unter www.zollernalb.com finden Sie Informationen zu den zahlreichen Veranstaltungen und den vielfältigen Freizeitmöglichkeiten auf der Zollernalb. Neben lokalen Ereignissen, geführten Wanderungen, Rad-Treffs, Ausstellungen oder Museumsführungen finden Sie dort unter anderem auch Radund Wandertipps. Klicken Sie rein oder schauen Sie mal auf der neuen kostenlosen Zollernalb-App vorbei!



Zollernalb Klinikum erhält zentrale Rufnummer für beide Klinikstandorte

Ab dem 23. Juni 2023 wird für das Zollernalb Klinikum eine einheitliche, zentrale Rufnummer für beide Klinikstandorte in Albstadt und Balingen geschaltet: 07433 9092-X

Die bisherigen Durchwahlnummern in Albstadt bleiben bestehen und können einfach an die für beide Kliniken einheitliche Rufnummer angehängt werden.

Alle Rufnummern am Klinikstandort in Balingen bleiben unverändert.

Die Einrichtung der zentralen Rufnummer für beide Klinikstandorte ist ein weiterer Schritt in Richtung Zentralklinikum und stellt bereits jetzt intern eine deutliche Erleichterung im Arbeitsalltag dar.

„Durch die unterschiedlichen Nummernkreise der Durchwahlen in den Häusern Albstadt und Balingen hat sich die Planung der Zusammenlegung auf die einheitliche Rufnummer einfach

gestaltet“, erläutert Wolfgang Beck, Abteilungsleiter Bau & Technik im Zollernalb Klinikum. Einzig die Realisierung der erforderlichen Redundanz zwischen den beiden Häusern war aufwändig, da aufgrund der Ausfallsicherheit zwei Trägerleitungen mit unterschiedlichen Wegen installiert werden mussten.



Gemeindeverwaltungsverband Oberes Schlichemtal

Der Gemeindeverwaltungsverband Oberes Schlichemtal mit Sitz in Schömberg (10.300 Einwohner) sucht wegen Eintritt der Stelleninhaberin in den Ruhestand zum 01. Januar 2024 eine/n

Sachbearbeiter*in für das Steueramt (m/w/d)
(75% - Teilzeitstelle unbefristet; vor- und teilweise nachmittags)

Ihre schwerpunktmäßigen Aufgaben:

- selbständige Bearbeitung des kommunalen Steuerwesens für 6 Verbandsgemeinden im Veranlagungssystem KM-V insbesondere: Grund-, Gewerbe- und Hundesteuer
 - Verbrauchsabrechnung Wasser/Abwasser
 - Stellvertretung im Steueramt für 2 weitere Gemeinden
- Eine Änderung oder Ergänzung der Aufgabenbereiche bleibt vorbehalten.

Wir erwarten:

- abgeschlossene Berufsausbildung als Verwaltungsfachangestellte/r oder eine vergleichbare Ausbildung
- Kenntnisse im landeseinheitlichen Verfahren KM-V, gründliche EDV-Kenntnisse, insbesondere MS-Office
- Fachkenntnisse im Steuerrecht sind wünschenswert
- selbstständiges Arbeiten, Eigeninitiative, Teamfähigkeit, Flexibilität

Wir bieten:

- eine vielseitige und verantwortungsvolle Tätigkeit in einem kleinen, hochmotivierten und sympathischen Team
- schnelle und kurze Entscheidungswege
- eine unbefristete Stelle mit Besoldung entsprechend Ihrer Qualifikation bis EG 8 TVöD
- fachliche Einarbeitung
- Flexible Arbeitszeiten, Möglichkeit zu Homeoffice
- Möglichkeiten zu Fortbildungen

Schwerbehinderte Bewerber*innen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Haben wir Ihr Interesse geweckt?

Dann senden Sie Ihre aussagekräftige Bewerbung mit den üblichen Unterlagen bis spätestens **07.07.2023** an den Gemeindeverwaltungsverband Oberes Schlichemtal. Bitte beachten Sie, dass wir Bewerbungen ausschließlich per E-Mail (sekretariat@gvv-os.de) entgegennehmen.

Haben Sie Fragen zu der Stelle? Unsere Verbandsgeschäftsführerin Dagmar Renz hilft Ihnen unter der Telefonnummer 07427/9498-12 gerne weiter.



Amtliche Bekanntmachungen Dotternhausen

Kurzbericht zur öffentlichen Gemeinderatssitzung am 14.06.2023

TOP 1 Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse

Der Gemeinderat beschloss, die für Oktober 2023 vorgesehene Klausurfahrt nicht durchzuführen.

TOP 2 Bürger fragen

Es wurden keine Fragen gestellt.

TOP 3 Bausachen:

Antrag der ZV Bodensee-Wasserversorgung (BWV) auf Verlängerung der wasserrechtlichen Erlaubnisse zur Einleitung von Trinkwasser aus Anlagen der BWV in öffentliche Gewässer

Der Gemeinderat beschloss, der Verlängerung der wasserrechtlichen Erlaubnis zuzustimmen; unter der Maßgabe, dass die Fachbehörden überprüfen, ob die Einleitung des Trinkwassers inkl. einer ggf. zusätzlich höheren Schmutzfracht den rechtlichen Vorgaben entspricht, und des Weiteren der Gemeinde Dotternhausen in diesem Zusammenhang keine Nachteile und zusätzlichen Kosten im Bereich der Abwasser- und Regenwasserentsorgung entstehen.

TOP 4 Verabschiedung des Haushaltsplans 2023 für den Kernhaushalt

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wurde einschließlich Haushaltsplan, Finanzplanung und Stellenplan gemäß den Vorberatungen beschlossen.

Im Ergebnishaushalt beträgt der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge 7.141.460 EUR, der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen 6.729.735 EUR und somit das veranschlagte Gesamtergebnis 411.725 EUR.

Im Finanzhaushalt beträgt der Zahlungsmittelüberschuss 1.011.450 EUR, der veranschlagte Finanzierungsmittelbedarf aus Investitionen 1.848.600 EUR, so dass ein Gesamtfinanzierungsmittelbedarf in Höhe von 837.150 EUR besteht. Hinzu kommt noch der veranschlagte Finanzierungsmittelbedarf aus Finanzierungstätigkeit mit 62.900 EUR.

Kreditermächtigungen sind in 2023 nicht vorgesehen, hingegen sind Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 1.100.000 EUR geplant. Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf 1.300.000 EUR festgesetzt.

Die Steuersätze verbleiben bei 320 v.H. bei der Grundsteuer A, 315 v.H. bei der Grundsteuer B und 340 v.H. bei der Gewerbesteuer.

TOP 5 Verabschiedung des Wirtschaftsplans 2023 für den Eigenbetrieb Nahwärme

Der Wirtschaftsplan für den Eigenbetrieb Nahwärme wurde für das Wirtschaftsjahr 2023 gemäß den Vorberatungen beschlossen.

Im Erfolgsplan sind die Erträge mit 350.100 EUR und die Aufwendungen mit 444.600 EUR festgesetzt, so dass ein Jahresfehlbetrag von 94.500 EUR veranschlagt ist. Der veranschlagte Finanzierungsmittelüberschuss aus der laufenden Geschäftstätigkeit und Investitionstätigkeit beträgt 62.900 EUR und der veranschlagte Finanzierungsmittelbedarf aus Finanzierungstätigkeit 205.500 EUR, folglich ändert sich der Finanzierungsmittelbestand auf -142.600 EUR. Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf 80.000 EUR festgesetzt.

TOP 6 Vollzug des Forsthaushalts 2021

Die Gemeinde Dotternhausen erkennt den Vollzug des Forsthaushalts 2021 an. Der Ergebnishaushalt 2021 weist einen

Erlös von 25.696 EUR aus und damit eine Verbesserung zu 2020 in Höhe von 29.210 EUR. Zurückzuführen ist dies auf einen höheren Einschlag.

TOP 7 Beschluss der Neufassung der Friedhofssatzung einschließlich Gebührenverzeichnis

Der Gemeinderat beschloss die Neufassung der Friedhofssatzung samt Gebührenverzeichnis als dessen Anlage. Diese ist in der heutigen Ausgabe Nr. 25 des Amtsblatts veröffentlicht. Auch der Erhöhung des Entgelts für die Friedhofsdienstleistungen der Fa. Hertkorn bei Erdbestattungen stimmte der Gemeinderat zu. Der wegen der schlechten Bodenverhältnisse laut bodenkundlichem Gutachten vorzunehmende Bodenaustausch mit Einbau eines Kiesbetts bei Sarggräbern bedingt einen wesentlichen Mehraufwand.

TOP 8 Sanierung der Tartanbahn

Es ist eine Grundsatzentscheidung über den Erhalt der Tartanbahn und Weitsprunganlage zu treffen. Eine Entscheidung soll nach einem Vororttermin des Gemeinderats getroffen werden.

TOP 9 Katastrophenschutzmaßnahmen

Der Gemeinderat sprach sich dafür aus, vor einem Beschluss von Maßnahmen für die Weiterverfolgung dieser Thematik verschiedene Punkte von der Verwaltung eruieren zu lassen; wie z.B. welche möglichen Katastrophen abgedeckt werden sollten, welche örtliche und überörtliche Infrastruktur für Katastrophenfälle vorgehalten wird (insbesondere auch Notstromaggregate), wie sich die Gemeinde Dotternhausen für einen längeren Stromausfall wappnen sollte, welche Vorkehrungen andere Gemeinden und der Landkreis bereits getroffen haben, die Höhe der Investitions- und Unterhaltungskosten für die verschiedenen Szenarien sowie den Schulungsbedarf.

TOP 10 Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB zum Bebauungsplan „Vorstadt“ Ratshausen

Die Gemeinde Dotternhausen ist vom dem Vorhaben nicht beeinträchtigt.

TOP 11 Gebrauchte Kehrmaschine für den Bauhof

Das Bauhof-Team stößt mit den personellen Kapazitäten aber auch vorhandenen Gerätschaften immer mehr an seine Grenzen. In diesem Jahr ist zum bisherigen Bestand die Pflege und Bewässerung der Pflanzen, Pflanzbeete und Bäume in den Gebieten Großer Acker und Brühl-Kreuzwiesen sowie auf dem Friedhof hinzugekommen. Die vom Bauhof Kappel zum Verkauf ausgeschriebene Kehrmaschine ist ein flexibel einsetzbarer Geräteträger, der im Winter auch als Räumfahrzeug genutzt werden kann. Der Gemeinderat beschloss eine Interessensbekundung für den Erwerb dieser Kehrmaschine sowie die Abgabe eines Kaufangebots nach positiv verlaufender Besichtigung.

TOP 12 Sachstandsmitteilungen

Der Einsatz des am 31.05.2023 in Empfang genommenen neuen Feuerwehrlöschfahrzeugs HLF20 wird in den nächsten 2 - 3 Monaten intensiv geprobt. Die restliche Beladung wird noch angebracht und die Ausstattung mit Digitalfunk abgeklärt.

Die neue Warninfrastruktur ist auf dem Dach des Feuerwehrhauses installiert worden. Nach der Installation der TETRA-Empfänger/Sender durch die Leitstelle des Zollernalbkreises ist ein Probetag bzw. Probealarm geplant.

Derzeit wird die Ausschreibung für den Bauhofneubau vorbereitet. Der öffentlich-rechtliche Vertrag mit dem GVV Oberes Schlichemtal bezüglich der Verlegung der Kanal- und Wasserleitungen wurde unterzeichnet.

Ab dem 19.06.2023 wird das Gebiet Killwiesen vom Landesdenkmalamt untersucht. Die Untersuchungen werden voraussichtlich zwei Wochen andauern.



TOP 13 Bekanntgaben, Anfragen, Verschiedenes

Die Gemeinde Dotternhausen hat nun einen eigenen Instagram-Account und wird hier analog zum Amtsblatt Aktuelles aus dem Rathaus, Sachstandsberichte und Vereinsveranstaltungen posten.

Friedhofssatzung (Friedhofsordnung) Gemeinde Dotternhausen

vom
15.06.2023

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Widmung

II. Ordnungsvorschriften

§ 2 Öffnungszeiten

§ 3 Verhalten auf dem Friedhof

§ 4 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

III. Bestattungsvorschriften

§ 5 Allgemeines

§ 6 Säрге

§ 7 Ausheben der Gräber

§ 8 Ruhezeit

§ 9 Umbettungen

IV. Grabstätten

§ 10 Allgemeines

§ 11 Reihengräber

§ 12 Wahlgräber

§ 13 Urnenreihen- und Urnenwahlgräber

§ 14 Staudengräber

§ 15 Baumgräber

§ 16 Urnengemeinschaftsgrabstellen

§ 17 anonymes Urnengrabfeld

§ 18 Grabstelle für Sternenkinder

V. Grabmale und sonstige Grabausstattungen

§ 19 Auswahlmöglichkeiten

§ 20 Allgemeiner Gestaltungsgrundsatz

§ 21 Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften

§ 22 Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften

§ 23 provisorische Grabmale

§ 24 Standsicherheit

§ 25 Unterhaltung

§ 26 Entfernung

VI. Herrichten und Pflege der Grabstätte

§ 27 Allgemeines

§ 28 Vernachlässigung der Grabpflege

VII. Benutzung der Leichenhalle

§ 29. Benutzung der Leichenhalle

VIII. Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 30 Obhuts- und Überwachungspflicht, Haftung

§ 31 Ordnungswidrigkeiten

IX. Bestattungsgebühren

§ 32 Erhebungsgrundsatz

§ 33 Gebührenschildner

§ 34 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

§ 35 Verwaltungs- und Benutzungsgebühren

§ 36 Nebenleistungen

§ 37 Umsatzsteuer

X. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 38 Alte Rechte

§ 39 In-Kraft-Treten

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 14.06.2023 die nachstehende Friedhofssatzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Widmung

- (1) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde. Er dient der Bestattung verstorbener Gemeindeglieder und der in der Gemeinde verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz Verstorbener, sowie für Verstorbene, für die ein Wahlgrab nach § 12 zur Verfügung steht. In besonderen Fällen kann die Gemeinde eine Bestattung anderer Verstorbener zulassen. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen, falls ein Elternteil Einwohner der Gemeinde ist.
- (2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 2

Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof darf nur während der bekanntgegebenen Öffnungszeiten betreten werden.
- (2) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 3

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
 1. die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühlen sowie Fahrzeugen der Gemeinde und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden.
 2. während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuführen.
 3. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten.
 4. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.
 5. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern.
 6. Waren und gewerbliche Dienste anzubieten.
 7. Druckschriften zu verteilen.
 Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm zu vereinbaren sind.
- (3) Totengedenkfeiern auf dem Friedhof bedürfen der Zustimmung der Gemeinde. Sie sind spätestens 4 Tage vorher anzumelden.

§ 4

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. Sie kann den Umfang der Tätigkeiten festlegen.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Die Gemeinde kann für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Handwerksrecht erfüllt werden. Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung eines Berechtigungsscheins; dieser ist den aufsichtsberechtigten Personen der Gemeinde auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung wird auf 5 Jahre befristet.



- (3) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten.
- (4) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend oder nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.
- (5) Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Absätze 3 und 4 verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Gemeinde die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer zurücknehmen oder widerrufen.
- (6) Das Verfahren nach Abs. 1 und 2 kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

III. Bestattungsvorschriften

§ 5

Allgemeines

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzumelden. Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, so ist auf Verlangen der Gemeinde das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Die Gemeinde setzt Ort und Zeit der Bestattung fest und berücksichtigt dabei die Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen.

§ 6

Särge

Die Särge für Kindergräber (§ 11 Abs. 3 Ziff. 1) dürfen höchstens 1,10 m lang, 0,60 m hoch und im Mittelmaß 0,60 m breit sein. Die übrigen Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in besonderen Fällen größere Särge erforderlich, so ist die Zustimmung der Gemeinde einzuholen.

§ 7

Ausheben der Gräber

- (1) Die Gemeinde lässt die Gräber ausheben und zufüllen.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

§ 8

Ruhezeit

Die Ruhezeit der Verstorbenen beträgt 30 Jahre. Dies bedeutet, die Grabstätte darf erst nach 30 Jahren erneut belegt werden, ein Abräumen der Grabstätte ist nach 25 Jahren zulässig. Die Ruhezeit der Aschen beträgt 15 Jahre und bei Kindern, die vor Vollendung des 8. Lebensjahres verstorben sind, 15 Jahre.

§ 9

Umbettungen

- (1) Umbettungen von Verstorbenen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Bei Umbettungen von Verstorbenen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten 10 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalls erteilt. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab oder aus einem Urnenreihengrab in ein anderes Urnenreihengrab

sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit aufgefundene Gebeine (Überreste von Verstorbenen) und Urnen mit Aschen Verstorbener dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (3) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem Reihengrab oder einem Urnenreihengrab der Verfügungsberechtigte, bei Umbettungen aus einem Wahlgrab oder einem Urnenwahlgrab der Nutzungsberechtigte.
- (4) In den Fällen des § 28 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten nach § 28 Abs. 1 Satz 4 können aufgefundene Gebeine (Überreste von Verstorbenen) und Urnen mit Aschen Verstorbener, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amtswegen in ein Reihengrab oder ein Urnengrab umgebettet werden. Im Übrigen ist die Gemeinde bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.
- (5) Umbettungen führt die Gemeinde durch. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Die Kosten der Umbettung haben die Antragsteller zu tragen. Dies gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und an Anlagen durch eine Umbettung entstehen, es sei denn, es liegt ein Verschulden der Gemeinde vor.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

IV. Grabstätten

§ 10

Allgemeines

- (1) Die Grabstätten sind im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
 1. Reihengräber
 - a) Reihengräber für Erdbestattungen (für Personen im Alter von 8 und mehr Jahren),
 - b) Kindergräber (für Personen im Alter unter 8 Jahren),
 - c) Rasenreihengräber für Erdbestattungen,
 - d) Staudengräber für Erdbestattungen,
 - e) Urnenreihengräber,
 - f) Urnenrasenreihengräber (einstellig),
 - g) Staudenurnengräber.
 2. Wahlgräber
 - a) Wahlgräber für Erdbestattungen,
 - b) Rasenwahlgräber für Erdbestattungen,
 - c) Urnenwahlgräber,
 - d) Urnenrasenwahlgräber (zweistellig),
 - e) Baumgräber.
 3. Grabstellen
 - a) Urnengemeinschaftsgrabstellen,
 - b) anonymes Urnengrabfeld,
 - c) Grabstelle für Sternenkinder.
- (3) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- (4) Grüfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.

§ 11

Reihengräber

- (1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und für die Beisetzung von Aschen, die der Reihe nach belegt



- und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden. Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich.
- (2) Verfügungsberechtigter ist – sofern keine andere ausdrückliche Festlegung erfolgt – in nachstehender Reihenfolge
1. wer für die Bestattung sorgen muss (§ 31 Abs. 1 Bestattungsgesetz),
 2. wer sich dazu verpflichtet hat,
 3. der Inhaber der tatsächlichen Gewalt.
- (3) Auf dem Friedhof werden ausgewiesen:
1. Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 8. Lebensjahr,
 2. Reihengrabfelder für Verstorbene vom vollendeten 8. Lebensjahr ab.
- (4) In jedem Reihengrab wird nur ein Verstorbener beigesetzt. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen. In einem Reihengrab für Erdbestattungen ist die Zubettung einer Urne möglich, wenn die Restruhezeit des Reihengrabes noch mindestens 15 Jahre beträgt.
- (5) Ein Reihengrab kann auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden.
- (6) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird drei Monate vorher ortsüblich oder durch Hinweise auf dem betreffenden Grabfeld oder schriftlich dem Verfügungsberechtigten bekanntgegeben.

§ 12

Wahlgräber

- (1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und die Beisetzung von Aschen, an denen ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht verliehen wird. Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet. Nutzungsberechtigter ist die durch die Verleihung bestimmte Person.
- (2) Nutzungsrechte an Wahlgräbern für Erdbestattungen werden auf Antrag auf die Dauer von 35 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Nutzungsrechte an Wahlgräbern für die Beisetzung von Aschen werden auf Antrag auf die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Sie können nur anlässlich eines Todesfalls verliehen werden und nur dann, wenn der Nutzungsberechtigte mindestens das 50. Lebensjahr vollendet hat. Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag möglich.
- (3) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der Grabnutzungsgebühr. Auf Wahlgräber, bei denen die Grabnutzungsgebühr für das Nutzungsrecht nicht bezahlt ist, sind die Vorschriften über Reihengräber entsprechend anzuwenden.
- (4) Ein Anspruch auf Verleihung oder erneute Verleihung von Nutzungsrechten besteht nicht.
- (5) Wahlgräber für Erdbestattungen sind doppelstellige Einfachgräber, wobei je Grabstelle ein Verstorbener bestattet wird. Die Zubettung einer Urne ist möglich, wenn die Ruhezeit der Urne die bereits verliehene Nutzungszeit nicht übersteigt.
- (6) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut verliehen worden ist.
- (7) Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benennen. Wird keine Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über
1. auf die Ehegattin oder den Ehegatten, die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner,
 2. auf die Kinder,
 3. auf die Stiefkinder,

4. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 5. auf die Eltern,
 6. auf die Geschwister,
 7. auf die Stiefgeschwister,
 8. auf die nicht unter 1. bis 7. fallenden Erben.
- Innerhalb der einzelnen Gruppen Nrn. 2 bis 4 und 6 bis 8 wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigt.
- (8) Der Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung der Gemeinde das Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 7 Satz 3 genannten Personen übertragen.
- (9) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofsatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und über die Bestattung sowie über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Verstorbene, die nicht zu dem Personenkreis des Absatzes 7 Satz 3 gehören, dürfen in der Grabstätte nicht bestattet werden. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.
- (10) Auf das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden.
- (11) Mehrkosten, die der Gemeinde beim Ausheben des Grabes zu einer weiteren Bestattung durch die Entfernung von Grabmalen, Fundamenten und sonstigen Grabausstattungen entstehen, hat der Nutzungsberechtigte zu erstatten, falls er nicht selbst rechtzeitig für die Beseitigung dieser Gegenstände sorgt.
- (12) In Wahlgräbern können auch Urnen beigesetzt werden.

§ 13

Urnenreihen- und Urnenwahlgräber

- (1) Urnenreihen- und Urnenwahlgräber sind Aschengrabstätten als Urnenstätten in Grabfeldern, die ausschließlich der Beisetzung von Aschen Verstorbener dienen.
- (2) In einem Urnenreihengrab können mehrere Urnen beigesetzt werden, sofern die Ruhezeit der vorher beigesetzten Urne nicht überschritten wird.
- (3) Die Anzahl der Urnen, die beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der Aschengrabstätte; zulässig sind bis zu 2 oder bis zu 4 Urnen bei Baumgräbern.
- (4) Bei den Urnenrasengräbern handelt es sich um ein- oder zweistellige Urnengräber, für die die Vorschriften für Reihen- oder Wahlgräber entsprechend gelten.
- (5) Soweit sich aus der Friedhofsatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgräber entsprechend für Urnenstätten.

§ 14

Staudengräber

- (1) Staudengräber sind Urnen- und Sarggräber in Sonderlage bepflanzt mit Bodendeckern. Sie werden der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt.
- (2) Die Pflegemaßnahmen erfolgen durch die Gemeinde. Das Vornehmen eigener Bepflanzungen jeder Art sowie das Aufbringen von sonstigen baulichen Anlagen ist nicht gestattet. Das Ablegen von Grabschmuck oder anderen Gegenständen ist nur auf dem Kissenstein (liegenden Grabmal) zulässig.

§ 15

Baumgräber

- (1) Baumgräber sind pflegefreie Urnengräber in Sonderlage ohne gärtnerische Gestaltung. Eine entsprechende Grabstätte ist ein abgegrenzter Raum mit dem Durchmesser von 25 cm, folglich sind nur Urnen beizusetzen, die einen kleineren Durchmesser haben. Für die Beisetzung sind ausschließlich verrottbare Schmuckurnen und Aschekapseln zulässig.
- (2) Die Anzahl der Urnen, die beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der Aschengrabstätte. Je nach



Größe der Grabstätte sind bis zu 2 oder bis zu 4 Urnen zulässig.

- (3) Die Pflege dieser Grabstätten obliegt der Gemeinde. Das Ablegen von Grabschmuck oder anderen Gegenständen, das Vornehmen eigener Bepflanzungen jeder Art sowie das Aufbringen von baulichen Anlagen ist nicht gestattet.

§ 16

Urnengemeinschaftsgrabstellen

- (1) In den Urnengemeinschaftsgrabstellen können jeweils bis zu 16 Aschenurnen beigesetzt werden. Die Grabstellen werden der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt.
- (2) Die Gemeinde stellt je Urnengemeinschaftsgrabstelle einen Gedenkstein. Dort werden von der Gemeinde Namensschilder für die Bestatteten angebracht.
- (3) Die Grabstelle wird als Rasengrab angelegt und von der Gemeinde unterhalten. Das Vornehmen eigener Bepflanzungen jeder Art sowie das Aufbringen von sonstigen baulichen Anlagen ist nicht gestattet. Die Ablage von Blumen und Kerzen oder Ähnlichem ist auf der Belagsfläche vor den Gedenksteinen erlaubt. Auf den Gedenksteinen ist dies nicht gestattet.

§ 17

Anonymes Urnengrabfeld

- (1) Das anonyme Grabfeld dient der namenlosen Beisetzung von Urnen. Die Gemeinde stellt einen Gedenkstein. Es wird aber auf jeglichen Namenshinweis verzichtet.
- (2) Anonyme Beisetzungen finden ohne Beisein von Angehörigen und ohne Hinweis auf den Zeitpunkt statt.
- (3) Die Pflege des Grabfeldes erfolgt durch die Gemeinde. Das Ablegen von Grabschmuck oder anderen Gegenständen, das Vornehmen eigener Bepflanzungen jeder Art sowie das Aufbringen von baulichen Anlagen ist nicht gestattet.

§ 18

Grabstelle für Sternenkinder

- (1) In dem Grabfeld können Fehlgeburten, als Fehlgeburt geltende Ungeborene oder Totgeburten sowie nach wenigen Tagen verstorbene Kinder als Erdbestattung oder Urnenbeisetzung bestattet werden. Jedem Sternenkinder wird ein bestimmter Beisetzungsplatz für die Dauer der Ruhezeit als Teilhabe an der gesamten Gemeinschaftsgrabstätte zugewiesen.
- (2) Pflegemaßnahmen erfolgen durch die Gemeinde. Das Vornehmen eigener Bepflanzungen jeder Art sowie das Aufbringen von baulichen Anlagen ist nicht gestattet. Blumen, Gegenstände und Zeichen des Erinnerns und Gedenkens dürfen auf der hierfür vorgesehenen Fläche abgelegt werden.

V. Grabmale und sonstige Grabausstattungen

§ 19

Auswahlmöglichkeiten

- (1) Auf dem Friedhof werden Grabfelder ohne Gestaltungsvorschriften und Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften eingerichtet.
- (2) Bei der Zuweisung einer Grabstätte bestimmt der Antragsteller, ob diese in einem Grabfeld mit Gestaltungsvorschriften liegen soll. Entscheidet er sich für ein Grabfeld mit Gestaltungsvorschriften, so besteht auch die Verpflichtung, die in Belegungs- und Grabmalplänen für das Grabfeld festgesetzten Gestaltungsvorschriften einzuhalten. Wird von dieser Auswahlmöglichkeit nicht rechtzeitig vor der Bestattung Gebrauch gemacht, so erfolgt die Bestattung in einem Grabfeld ohne Gestaltungsvorschriften.

§ 20

Allgemeiner Gestaltungsgrundsatz

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage entsprechen.

§ 21

Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften

- (1) In Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften müssen nach Ablauf der Frist in § 23 Grabmale errichtet werden. Grabmale und sonstige Grabausstattungen in Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen.
- (2) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz, Schmiedeeisen oder Bronze verwendet werden.
- (3) Auf den Grabstätten sind nicht zulässig, Grabmale und Grabausstattung
1. aus schwarzem Kunststein oder aus Gips,
 2. mit Farbanstrich auf Stein,
 3. mit Glas, Emaille, Porzellan oder Kunststoffen in jeder Form,
 4. mit Lichtbildern größer als 10 x 15 cm.
- (4) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:
1. auf einstelligen Grabstätten bis zu 0,50 m² Ansichtsfläche,
 2. auf zweistelligen Grabstätten bis zu 0,70 m² Ansichtsfläche.
- (5) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu 0,30 m² Ansichtsfläche zulässig.
- (6) Liegende Grabmale dürfen nur flach oder flach geneigt auf die Grabstätte gelegt werden; sie sind nicht in Verbindung mit stehenden Grabmalen zulässig.
- (7) Ganz- und Halbabdeckungen mit Steinplatten sind nur bei Urnenreihengräbern in den Grabfeldern N und O sowie bei Urnenwahlgräbern in den Grabfeldern J, K, L und M zulässig.
- (8) In den Grabfeldern E (Kindergräber), J, K, L und M (Urnwahlgräber), N (Urnreihengräber) sowie V (Erdwahlgräber) werden die Grabeinfassungen (Plattenbeläge) von der Gemeinde hergestellt.
- (9) Die Gemeinde kann unter Berücksichtigung der Gesamtgestaltung des Friedhofs und im Rahmen von Absatz 1 Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 2 bis 6 und auch sonstige Grabausstattungen zulassen.

§ 22

Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften

- (1) Gestaltungsvorschriften für die Rasengräber:
1. Rasengräber allgemein:
Auf den Rasengräbern wird von der Gemeinde eine durchgehende Rasenfläche angelegt, die zusammen mit den allgemeinen Rasenflächen des Friedhofes durch die Gemeinde unterhalten wird. Ein Bepflanzen der Grünfläche bei der Grabstätte ist nicht gestattet.
 2. Erdrasengräber:
Auf den Rasengräbern sind liegende Steinplatten bis maximal 0,40 m² anzubringen.
Nach Ablauf der Frist in § 23 müssen auf den Steinplatten Grabmale errichtet werden. Es sind stehende Grabmale bis zu einer Ansichtsfläche von 0,50 m² oder liegende Grabmale zulässig. Die Grabmale sind so aufzustellen, dass ringsherum ein Stück der Steinplatte zur Erleichterung der Pflegearbeiten (durch die Gemeinde) frei bleibt. Blumenschmuck, Grablichter und Ähnliches dürfen nur auf der Steinplatte abgestellt werden. In der Rasenfläche ist dies nicht gestattet.
§ 21 Abs. 1 - 3, 6, 9 gelten entsprechend.
 3. Urnenasengräber:



Von der Gemeinde wird auf jeder Grabstätte eine Steinplatte (in der Größe 40 x 40 cm) als liegendes Grabmal angebracht. Auf der Platte ist eine Bronzetafel ohne Rand in der Größe 20 x 15 cm mit einer Inschrift in erhabener Schrift durch eine fachlich geeignete Person anzubringen. Diese Tafeln sind bei den beteiligten Steinmetzen zu erwerben.

Blumenschmuck, Grablichter und Ähnliches dürfen nur auf der Platte abgestellt werden. In der Rasenfläche ist dies nicht gestattet.

(2) Gestaltungsvorschriften für die Staudengräber:

Auf jeder Grabstätte ist nach Ablauf der Frist in § 23 ein Kissenstein mit Inschrift als liegendes Grabmal anzubringen. Diese Kissensteine sind bei den beteiligten Steinmetzen zu erwerben. Die Steinart und -größe sowie die Beschriftung (Inschrift) sind wie folgt vorgegeben:

Keil aus Dietfurter Kalkstein gala beige, Schliff C 120 rechtwinklig 5 Seiten geschliffen, Kanten gefast, Liegefläche 30 x 25 cm

mit oberseitiger Abschrägung, Hinterkante 15 cm Höhe, Vorderkante 10 cm Höhe

ausgewählte Bronzeschriftzüge aufgesetzt in Typ Binder 3923

Blumenschmuck, Grablichter und Ähnliches dürfen nur auf dem Kissenstein abgestellt werden. In den Stauden ist dies nicht gestattet.

(3) Gestaltungsvorschriften für die Baumgräber:

Als Grabmal wird die Verschlussplatte verwendet, die mit Namensschilder versehen werden kann. Eine Individualisierung des Grabmals ist ausschließlich durch die Namensschilder zulässig und ist durch eine fachlich geeignete Person zu erbringen. Schriftart, -größe und -farbe sind wie folgt vorgegeben: Antiqua; erste Zeile 6 mm und maximal 30 Zeichen; optional zweite Zeile 4 mm und maximal 40 Zeichen, schwarz. Nicht zulässig sind aufgesetzte Buchstaben, Ornamente, Figuren, Bildnisse, Verzierungen, Grabausschmückungen sowie vollflächige Oberflächenbearbeitungen jeglicher Art. Die Schilder werden nach Absprache mit den Nutzungsberechtigten von der Gemeinde beschafft und angebracht.

Blumenschmuck, Grablichter und Ähnliches dürfen nicht abgestellt werden.

§ 23

Provisorische Grabmale

Bis zur Dauer von zwei Jahren nach der Bestattung oder Beisetzung sind provisorische Grabmale als Tafeln bis zur Größe eines Holzkreuzes und Holzkreuze zulässig.

§ 24

Standicherheit

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standicher sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und zu befestigen. Steingrabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen folgende Mindeststärken nicht unterschreiten:

Stehende Grabmale

bis 1,20 m Höhe: 14 cm,

bis 1,40 m Höhe: 16 cm,

ab 1,40 m Höhe: 18 cm.

Grabmale und Grabeinfassungen dürfen nur von fachkundigen Personen (i.d.R. Bildhauer, Steinmetze) errichtet werden.

§ 25

Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Gemeinde auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Absperrungen, Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder nach dessen Anhörung das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung zu entfernen. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch nicht verkehrssichere Grabmale oder sonstige Grabausstattung verursacht wird.

§ 26

Entfernung

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde von der Grabstätte entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen zu entfernen. Wird diese Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist nicht erfüllt, so kann die Gemeinde die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz selbst entfernen; § 25 Abs. 2 Satz 5 ist entsprechend anwendbar. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf.
- (3) Das Abräumen der Grabstätte kann auf schriftlichen Antrag des Verfügungs- oder Nutzungsberechtigten und auf dessen Kosten durch die Gemeinde veranlasst werden.

VI. Herrichten und Pflege der Grabstätte

§ 27

Allgemeines

- (1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.
- (2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Bei Plattenbelägen zwischen den Gräbern (§ 21 Abs. 9) dürfen die Grabbeete nicht höher als die Platten sein. Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen.
- (3) Für das Herrichten und für die Pflege der Grabstätte hat der nach § 25 Absatz 1 Verantwortliche zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts.
- (4) Die Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach Belegung hergerichtet sein.
- (5) Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abzuräumen. § 26 Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
- (6) Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Gemeinde. Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte sowie die Grabpflege tatsächlich vornehmenden Personen sind nicht berechtigt, diese Anlagen der Gemeinde zu verändern. Dies gilt auch für die



Rasengräber, Staudengräber, Baumgräber, Urnengemeinschaftsgrabstellen, das anonyme Urnengrabfeld und die Grabstelle für Sternenkinder.

- (7) In Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften (§ 21) ist die gesamte Grabfläche zu bepflanzen. Ihre gärtnerische Gestaltung muss den erhöhten Anforderungen entsprechen und auf die Umgebung abgestimmt werden; nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher, Grabgebäude aus künstlichen Werkstoffen und das Aufstellen von Bänken.

§ 28

Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche (§ 25 Absatz 1) auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten von der Gemeinde abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten kann die Gemeinde in diesem Fall die Grabstätte im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsrechte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Grabausstattungen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheids zu entfernen.
- (2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann die Gemeinde den Grabschmuck entfernen.
- (3) Zwangsmaßnahmen nach Absatz 1 und 2 sind dem Verantwortlichen vorher anzudrohen.

VII. Benutzung der Leichenhalle

§ 29

Benutzung der Leichenhalle

- (1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Verstorbenen bis zur Bestattung. Sie darf nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Gemeinde betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen.

VIII. Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 30

Obhuts- und Überwachungspflicht, Haftung

- (1) Der Gemeinde obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.
- (2) Verfügungsberechtigte und Nutzungsberechtigte haften für die schuldhaft verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofssatzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustands der Grabstätten entstehen. Sie haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die

wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Verfügungsberechtigte oder Nutzungsberechtigte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.

- (3) Absatz 2 findet sinngemäß Anwendung auf die nach § 4 zugelassenen Gewerbetreibenden, auch für deren Bedienstete.

§ 31

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Absatz 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Friedhof entgegen der Vorschrift des § 2 betritt,
2. entgegen § 3 Abs. 1 und 2
 - a) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Weisungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
 - b) die Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt,
 - c) während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten ausführt,
 - d) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise betritt,
 - e) Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde,
 - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert,
 - g) Waren und gewerbliche Dienste anbietet,
 - h) Druckschriften verteilt.
3. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 4 Absatz 1),
4. als Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale und sonstige Grabausstattungen abweichend von den Gestaltungs- und Standsicherheitsvorschriften errichtet (§§ 20, 21, 22, 24) oder ohne Genehmigung entfernt (§ 26 Absatz 1),
5. Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 25 Absatz 1).

IX. Bestattungsgebühren

§ 32

Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Friedhofs- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 33

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet,
1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird;
 2. wer die Gebührensschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührensuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr sind verpflichtet,
1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt;
 2. die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder).
- (3) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 34

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührensuld entsteht
1. bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,



2. bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Verwaltungsgebühren und die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührensatzung fällig.
- (3) In besonderen Fällen, insbesondere bei Umbettungen, können Sicherheitsleistungen (z. B. Vorauszahlungen) verlangt werden.

§ 35

Verwaltungs- und Benutzungsgebühren

- (1) Die Höhe der Verwaltungs- und Benutzungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.
- (2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren – Verwaltungsgebührenordnung – in der jeweiligen Fassung entsprechend Anwendung.

§ 36

Nebenleistungen

Nebenleistungen zu den Bestattungsgebühren (z.B. Ausgraben, Umbettungen, und Überführungen) werden nach tatsächlichem Personal- und Sachaufwand berechnet.

§ 37

Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten, Gebühren) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Gebühren noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

X. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 38

Alte Rechte

Die vor dem In-Kraft-Treten dieser Friedhofssatzung entstandenen Nutzungsrechte werden auf 30 Jahre seit ihrem Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch erst mit dem Ablauf der Ruhezeit des in dieser Grabstätte zuletzt Bestatteten.

§ 39

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt treten die Friedhofssatzung (Friedhofsordnung) vom 12.04.1994 und die Bestattungsgebührenordnung vom 26.02.1976 jeweils mit allen späteren Änderungen außer Kraft.

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Dotternhausen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Dotternhausen, den 15.06.2023

Maier, Bürgermeisterin

Anlage gemäß § 35 der Friedhofssatzung der Gemeinde Dotternhausen vom 15.06.2023
(gültig ab 22.06.2023)

-Gebührenverzeichnis-

I. Verwaltungsgebühren

- | | | |
|-----|--|---------|
| 1.1 | Zulassung von gewerbsmäßigen Grabmalaufstellern | 48,00 € |
| 1.2 | Zustimmung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen | 48,00 € |

II. Bestattungs- und Benutzungsgebühren

Es werden erhoben:

- | | | |
|------|---|------------|
| 1. | Für die Bestattung | |
| 1.1 | von Personen im Alter von 8 und mehr Jahren | 1.273,00 € |
| 1.2 | von Personen unter 8 Jahren | 393,00 € |
| 1.3 | von Tot- und Fehlgeburten | 393,00 € |
| 1.4 | Beisetzung von Urnen | 369,00 € |
| 1.5 | ein Zuschlag zu 1.1 – 1.4 für Bestattungen an Samstagen gem. dem externen Bestatter von je | 25 % |
| 1.6 | ein Zuschlag zu 1.1 – 1.4 für Bestattungen an Sonn- und Feiertagen gem. dem externen Bestatter von je | 100 % |
| 2. | Für die Überlassung eines Reihengrabes | |
| 2.1 | für ein Erdreihengrab (für Personen im Alter von 8 und mehr Jahren) | 2.000,00 € |
| 2.2 | für ein Kindergrab (für Personen unter 8 Jahren) | 500,00 € |
| 2.3 | für ein Rasenreihengrab für Erdbestattung | 2.900,00 € |
| 2.4 | für ein Staudengrab für Erdbestattung | 3.200,00 € |
| 2.5 | für ein Urnenreihengrab | 850,00 € |
| 2.6 | für ein Urnenrasenreihengrab (einstellig) | 900,00 € |
| 2.7 | für ein Staudenurnengrab | 1.200,00 € |
| 2.8 | für einen Urnengrabplatz in einer Urnengemeinschaftsgrabstelle | 850,00 € |
| 2.9 | für einen Urnengrabplatz im anonymen Grabfeld | 580,00 € |
| 2.10 | für einen Grabplatz in der Grabstelle für Sternenkinder | 350,00 € |

Für jede Zubettung einer zusätzlichen Urne gem. § 11 Abs. 4 Satz 3 oder § 13 Abs. 2 der Friedhofssatzung in ein bestehendes Reihengrab wird eine Gebühr in Höhe von 450,00 € erhoben.

- | | | |
|-----|---|------------|
| 3. | Für die Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten | |
| 3.1 | für ein Erdwahlgrab | 4.500,00 € |
| 3.2 | für ein Rasenwahlgrab für Erdbestattungen | 5.800,00 € |
| 3.3 | für ein Urnenwahlgrab | 1.400,00 € |
| 3.4 | für ein Urnenrasenwahlgrab (zweistellig) | 1.800,00 € |
| 3.5 | für ein Baumgrab (bis zu 2 Urnen) | 1.500,00 € |
| 3.6 | für ein Baumgrab (bis zu 4 Urnen) | 2.000,00 € |

Für jede Zubettung einer zusätzlichen Urne gem. § 12 Abs. 5 Satz 2 der Friedhofssatzung in ein bestehendes Wahlgrab wird eine Gebühr in Höhe von 450,00 € erhoben.

- | | | |
|-----|--|----------|
| 4. | Für die Verlängerung des Nutzungsrechts für ein Jahr | |
| 4.1 | für ein Erdwahlgrab | 200,00 € |
| 4.2 | für ein Rasenwahlgrab | 230,00 € |
| 4.3 | für ein Urnenwahlgrab | 100,00 € |
| 4.4 | für ein Urnenrasenwahlgrab (zweistellig) | 110,00 € |



- 4.5 für ein Baumgrab (2 Urnen) 90,00 €
 4.6 für ein Baumgrab (bis zu 4 Urnen) 120,00 €
 Eine Verlängerung des Nutzungsrechts für eine davon abweichende Nutzungsdauer errechnet sich anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer.
5. Für die von der Gemeinde hergestellten Grabeinfassungen
 5.1 je Einzelgrab 267,00 €
 5.2 je Doppelgrab 400,00 €
 5.3 je Urnengrab und Kindergrab 240,00 €
6. Für die Benutzung der Leichenhalle 250,00 €
7. Für Auswärtige wird bei den vorstehenden Ziffern 2 bis 4 und 6 ein Zuschlag von 100% erhoben, somit nachstehende Gebührenhöhe, die einer Kostendeckung von rd. 80% bis max. 100% der Gebührenkalkulation entspricht:

Für die Überlassung eines Reihengrabes

<i>für ein Erdreihengrab (für Personen im Alter von 8 und mehr Jahren)</i>	4.000,00 €
<i>für ein Kindergrab (für Personen unter 8 Jahren)</i>	1.000,00 €
<i>für ein Rasenreihengrab für Erdbestattung</i>	5.800,00 €
<i>für ein Staudengrab für Erdbestattung</i>	6.400,00 €
<i>für ein Urnenreihengrab</i>	1.675,00 €
<i>für ein Urnenrasenreihengrab (einstellig)</i>	1.523,00 €
<i>für ein Staudenurnengrab</i>	1.838,00 €
<i>für einen Urnengrabplatz in einer Urnengemeinschaftsgrabstelle</i>	1.700,00 €
<i>für einen Urnengrabplatz im anonymen Grabfeld</i>	1.160,00 €
<i>für einen Grabplatz in der Grabstelle für Sternenkinder</i>	700,00 €

Für jede Zubettung einer zusätzlichen Urne gem. § 11 Abs. 4 Satz 3 oder § 13 Abs. 2 der Friedhofssatzung in ein bestehendes Reihengrab 900,00 €

Für die Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten

<i>für ein Erdwahlgrab</i>	9.000,00 €
<i>für ein Rasenwahlgrab</i>	11.600,00 €
<i>für ein Urnenwahlgrab</i>	2.800,00 €
<i>für ein Urnenrasenwahlgrab (zweistellig)</i>	3.048,00 €
<i>für ein Baumgrab (bis zu 2 Urnen)</i>	3.000,00 €
<i>für ein Baumgrab (bis zu 4 Urnen)</i>	3.419,00 €

Für jede Zubettung einer zusätzlichen Urne gem. § 12 Abs. 5 Satz 2 der Friedhofssatzung in ein bestehendes Wahlgrab 900,00 €

Für die Verlängerung des Nutzungsrechts für ein Jahr

<i>für ein Erdwahlgrab</i>	396,00 €
<i>für ein Rasenwahlgrab</i>	446,00 €
<i>für ein Urnenwahlgrab</i>	156,00 €
<i>für ein Urnenrasenwahlgrab (zweistellig)</i>	167,00 €
<i>für ein Baumgrab (bis zu 2 Urnen)</i>	180,00 €
<i>für ein Baumgrab (bis zu 4 Urnen)</i>	185,00 €

Für die Benutzung der Leichenhalle 500,00 €

Als Auswärtiger gilt nicht, wer aus gesundheitlichen Gründen in ein Pflegeheim übersiedeln musste oder bei Verwandten auswärts gepflegt wurde und unmittelbar vor seinem Wegzug in Dotternhausen wohnhaft war.

8. Nebenleistungen wie das Ausgraben und Umbetten von Leichen, Gebeinen oder Urnen werden nach tatsächlichen Personal- und Sachkosten berechnet.

9. Die Kosten für die Kissensteine (liegende Grabmale) mit Inschrift bei den Staudengräbern sowie die Bronzetafeln mit Inschrift bei den Urnenrasengräbern werden den Gebührenschuldern - zusätzlich zu den oben genannten Gebühren - vom Steinmetz in Rechnung gestellt.

Die Gebühr für die Namensschilder bei den Baumgräbern beträgt
 für 1 Schild mit Gravur 85,00 €
 für 1 Schild ohne Gravur 55,00 €

Öffentliche Ausschreibung von Bauleistungen



Ausschreibende Stelle: Gemeindeverwaltung
 Dotternhausen
 Hauptstraße 21,
 72359 Dotternhausen
 Tel. 07427/9405-0
 Fax 07427/9405-30

Auf der Grundlage der VOB werden von der Gemeindeverwaltung Dotternhausen folgende Bauleistungen ausgeschrieben:

- Neubau Bauhof in 72359 Dotternhausen**
- 1. Erd-, Stahlbeton- und Maurerarbeiten**
 - 2. Zimmerarbeiten**
 - 3. Elektroinstallationsarbeiten**
 - 4. PV-Anlage**
 - 5. Heizungsinstallationsarbeiten**
 - 6. Sanitärinstallationsarbeiten**

Baubeginn: Anfang Oktober 2023

Die Vergabeunterlagen stehen ab Dienstag, den **20.06.2023**, auf der Internetseite der Gemeinde Dotternhausen unter <https://www.dotternhausen.de/aktuelles-info/ausschreibungen/> zur Einsicht und zum Herunterladen zur Verfügung.

Gemeindeverwaltung Dotternhausen
 Marion Maier
 Bürgermeisterin



Impressum

Herausgeber:

Gemeinden Dotternhausen und Dautmergen.

Verantwortlich für den Textteil:

Bürgermeisterämter Dotternhausen (Telefon 9 40 50),
 E-Mail: amtsblatt@dotternhausen.de
 und Dautmergen (Telefon 25 07),
 E-Mail: info@gemeinde-dautmergen.de.

Herstellung und Vertrieb:

Druck + Verlag Wagner GmbH & Co. KG
 Max-Planck-Str. 14, 70806 Kornwestheim
 Telefon (07154) 8222-0, Telefax (07154) 8222-15

Verantwortlich für den Anzeigenteil:

Katharina Härtel
 Anzeigenberatung: Telefon (07154) 8222-0
 Telefax (07154) 8222-15, E-Mail: anzeigen@duv-wagner.de
 Anzeigenschluss: Dienstag, 9.00 Uhr, abhängig je nach Feiertag

Bezugsgebühr Jahresabo 36,40 Euro.



Öffentliche Ausschreibung von Bauleistungen

Ausschreibende Stelle: Gemeindeverwaltung
Dotternhausen
Hauptstraße 21,
72359 Dotternhausen
Tel. 07427/9405-0
Fax 07427/9405-30



Auf der Grundlage der VOB werden von der Gemeindeverwaltung Dotternhausen folgende Bauleistungen ausgeschrieben:

Erd-, Tief- und Straßenbauarbeiten LOS 1

Erschließungsleitungen zum neuen Bauhof:
Abwasserdruckleitung
Wasserversorgungsleitung
Elektrozuleitung
Länge ca. 300 lfm

Ausführung: Oktober/November 2023

LOS 2

Kanalauswechslung in der Hauptstraße
Länge ca. 200 lfm

Ausführung: ab April 2024

Die Vergabeunterlagen stehen ab **Mittwoch, den 21.06.2023**, auf der Internetseite der Gemeinde Dotternhausen unter <https://www.dotternhausen.de/aktuelles-info/ausschreibungen/> zur Einsicht und zum Herunterladen zur Verfügung.

Gemeindeverwaltung Dotternhausen
Marion Maier, Bürgermeisterin

Grundsteuer – Fälligkeit für Jahreszahler

Für „Jahreszahler“ ist die gesamte Steuerschuld ohne weitere Zahlungsaufforderung zum **1. Juli 2023 fällig**.

Bitte überweisen Sie diese rechtzeitig an die Gemeindekasse. Sofern der Gemeindekasse für die Grundsteuer eine Abbuchungsermächtigung erteilt worden ist, erfolgt die Lastschrift automatisch zum Fälligkeitstermin. Wer noch keine Abbuchungsermächtigung abgegeben hat, kann dies gerne bei der Gemeindeverwaltung erledigen. Lastschriften sind kon-

Denken Sie an Ihre Tiere!



Lassen Sie Ihre Haustiere bei den heißen Temperaturen nicht im Auto zurück!

ZWECKVERBAND
ABWASSERREINIGUNG
BALINGEN



Der **Zweckverband Abwasserreinigung Balingen** betreibt auf seiner Kläranlage eine der größten und modernsten Abwasserbehandlungsanlagen im Zollernalbkreis. Das Abwasser für die Verbandsgemeinden Balingen, Rosenfeld, Geislingen, Dotternhausen, Dormettingen und Albstadt-Laufen wird hier zentral gereinigt und aufbereitet.

Wir suchen ab sofort

**Elektriker /
Energieelektroniker**
(m/w/d) **Vollzeit**

Ihr Aufgabengebiet:

- eigenverantwortliche Wartungs-, Inspektions- und Instandsetzungsarbeiten im Bereich Elektrotechnik
- Bedienung des Prozessleitsystems und der SPS
- Störfallbehebung elektrischer Anlagen u. Maschinen
- Umbau und Erneuerungen bestehender Schaltanlagen und Installationen
- Betreiben und Unterhalten der Abwasserbehandlung
- n.Einarbeitung: Rufbereitschaftsdienst (alle 8 Wochen)

Ihr Profil:

- abgeschlossene Berufsausbildung als Elektriker / Elektroniker für Betriebs- oder Anlagentechnik oder gleichwertige Berufsausbildungen
- PC- Anwenderkenntnisse (MS-Office)
- Kenntnisse aktueller Normen und Vorschriften
- Bereitschaft zu Weiterbildungen
- Eigeninitiative, Belastbarkeit und Einsatzbereitschaft
- Führerschein Klasse B (optimal Klasse C)
- idealerweise Berufserfahrung im Kläranlagenbetrieb

Unsere Leistungen:

- Arbeitsplatz mit familienfreundlichen Arbeitszeiten
- interessantes und vielseitiges Aufgabengebiet
- persönliche und fachliche Weiterentwicklung
- Vergütung nach TVöD
- 39 Std.-Woche / 33 Tage Urlaub / unbefristet
- Zusatzversorgung (ZVK) im öffentlichen Dienst
- Jobadleasing und weitere Benefits

Sie fühlen sich angesprochen?

Dann freuen wir uns auf eine aussagekräftige Bewerbung bis spätestens 15.07.2023 an den Zweckverband Abwasserreinigung Balingen, Postfach 10 10 61, 72310 Balingen. Vorzugweise per E-Mail an bewerbungen@klaeranlagebalingen.de

Für nähere Auskünfte steht Ihnen der technische Betriebsleiter, Herr Schluck (07433/900420) gerne zur Verfügung.
tgebührenfrei.



Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

die andauernde Hitze und Trockenheit haben dazu geführt, dass der Wasserbedarf in der Gemeinde angestiegen ist. Aufgrund eines technischen Defektes an der Wasseraufbereitungsanlage in unserem Hochbehälter ist dieser nicht funktionsfähig und die Gemeinde wird komplett mit Fremdwasser versorgt. Nach der mittelfristigen Wettervorhersage sind lediglich wenig Niederschläge in Aussicht gestellt. Sollte diese Situation weiter so andauern, besteht natürlich die Gefahr, dass es Versorgungsprobleme geben kann. Um dem vorzubeugen, bitten wir Sie, sparsam mit der Ressource Trinkwasser umzugehen, also möglichst kein Trinkwasser für Bewässerungszwecke, zum Rasensprengen, zum Pool füllen oder Autowaschen zu verwenden.

Um Beachtung wird gebeten.

Voranzeige Rathaus geschlossen

Das Rathaus ist am 30.06.2023 geschlossen. Wir bitten um Verständnis und Beachtung.

Abholung ausgedienter Kühlgeräte, Bildschirme und Fernseher

Am **Freitag, 14.07.2023** werden wieder Kühlgeräte, Bildschirme und Fernseher abgeholt. Meldungen zur Abholung sind bis **Donnerstag, 06.07.2023, 12.00 Uhr**, beim Bürgermeisteramt, Tel. 07427/9405-15, möglich. Die angemeldeten Geräte müssen am Abfuhrtag ab 6.00 Uhr am Straßenrand zur Abholung bereitstehen. Nicht angemeldete Geräte bleiben stehen. Andere Elektrogeräte können über das Wertstoffzentrum in Schömburg entsorgt werden.

Neues aus dem Rathaus

Obst- und Gemüsehändler

Nichts ist so beständig wie der Wandel. Der Obst- und Gemüsehändler wird nun wieder jeden Freitag auf dem Dorfplatz anzutreffen sein. Über einen regen Besuch wird er sich freuen.

Hausmüllabfuhr

Abfuhr Papiertonne
Freitag, 27.06.2023



Mobiler Dienst Balingen

Jugendtreff Dotternhausen

Wann?
Grundschulgruppe: Mittwoch 13:45-15:15 Uhr
Offener Treff: Montag 17:00-20:00 Uhr

Wo? Im Jugendtreff Dotternhausen
Schlossbergschule, Schulstr. 11
72359 Dotternhausen

Wer?

Grundschulgruppe: Die dritte und vierte Klasse der Schlossbergschule Dotternhausen

Offener Treff:

ALLE Jugendlichen und junge Erwachsene ab 15 Jahren aus Dotternhausen

Bei?

Jan Künstle
Handy: 0174 486 615 3
Verena Schetter
Handy: 0157 375 354 29

Programmübersicht Juni 2023

Mittwoch, 21.06.2023	Wir bemalen Blumentöpfe. ☺
Mittwoch, 28.06.2023	Wir bepflanzen die Blumentöpfe. ☺

Liebe Kinder, liebe Eltern, auch dieses Mal haben sich die Kinder im Jugendtreff tolle Programmpunkte überlegt, welche die Sommertage noch schöner gestalten. Wir freuen uns über eine zahlreiche Teilnahme ☺.



Der Jugendtreff ist ein Offenes Angebot, was bedeutet, dass Sie Ihr Kind nur zu Ausflügen verbindlich anmelden müssen, da wir dann eine Fahrgelegenheit organisieren müssen.

Das aktuelle Programm finden Sie entweder im Amtsblatt der Stadt Dotternhausen oder in den Schulranzen der Dritt- und Viertklässler. Das Programm wird alle zwei Monate über die Schule an die dritte und vierte Klasse verteilt.



Viel Freude im Jugendtreff wünschen

Jan Künstle und Verena Schetter
Diasporahaus Bietenhausen e.V.

Amtliche Bekanntmachungen Dautmergen

Fälligkeit der Grundsteuer für das Jahr 2023 am 01.07.

Der überwiegende Teil der Einwohnerschaft ist als Jahreszahler hinterlegt, sodass die Grundsteuer am 01.07.2023 in einem Betrag zur Zahlung ansteht; einige Zahlungspflichtige zahlen in vierteljährlichen Raten. Bei Abbuchern erfolgt die Belastung automatisch vom angegebenen Konto. **Sollten Abbucher die Bankverbindung geändert haben, bitten wir um unbedingte Benachrichtigung.** Die Nichtabbucher haben selbst auf die fristgerechte Zahlung zu achten. Formulare für zukünftige Abbuchungen erhalten Sie auf dem Rathaus oder unter unserer Homepage www.gemeinde-dautmergen.de > Rubrik Service > Downloads
Wir bitten um Kenntnisnahme und Beachtung.



Brennholzverkauf aus dem Gemeindewald Dautmergen

Aus dem Gemeindewald stehen mehrere Brennholzlose zum Verkauf an.
Die Bereitgestellten Lose sind in nachfolgender Liste zu finden.

Die Abgabe von Brennholz erfolgt ausschließlich an Privathaushalte der Gemeinde Dautmergen zur Eigenverwendung.

Erforderlich für die Zuteilung ist der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem mindestens 1-tägigen Motorsägen Lehrgang nach LBG BaWü Richtlinien. Es bedarf darüber hinaus der Unterschrift, dass für die Aufarbeitung **ausschließlich Sonderkraftstoffe und biologisch abbaubare Kettenhaftöle** verwendet werden. Bitte verwenden Sie für die Selbsterklärung das unten angehängte Formular. Dieses bitte unterschrieben zusammen mit dem Motorsägen-Lehrgangs-Nachweis nach erfolgreicher Zuteilung bei der Gemeindeverwaltung einwerfen / abgeben oder per Mail an fr.leidringen@zollernalbkreis.de.

Die Loszuteilung erfolgt ausschließlich telefonisch über folgende Telefonnummer

07427 / 59 09 309
am Mittwoch, 28.06.2023 ab 15:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Zur Aufarbeitung von Brennholz ist nachfolgende Selbsterklärung abzugeben:

Hiermit bestätige ich, dass bei der Aufarbeitung von Brennholz im Gemeindewald Dautmergen ausschließlich **Sonderkraftstoffe und biologisch schnell abbaubare Kettenhaftöle** verwendet werden.

Ebenfalls versichere ich, dass die Aufarbeitung durch eine Person erfolgt (selbst oder durch einen Beauftragten), welche einen **mindestens 1-tätigen Motorsägen Lehrgang nach Richtlinie LBG – BaWü** erfolgreich abgelegt hat. Eine Kopie des Nachweises liegt bei.

Name: Vorname:

Straße: Telefon:

Ort: 72356 Dautmergen

Ort, Datum: Unterschrift:



Brennholzlose aus dem Gemeindewald Dautmergen:

Holzliste	Los Nr.	Holzart	Menge	Einheit	Lagerort
14 201	800	Buche	4,17	Fm o.R.	Giersbergweg
14 201	801	Buche, Esche, Bergahorn, Linde	5,62	Fm o.R.	Giersbergweg
14 201	802	Esche, Linde Bergahorn	3,03	Fm o.R.	Giersbergweg
14 201	803	Bergahorn, Esche	1,33	Fm o.R.	Giersbergweg
14 201	804	Buche, Kirsche	1,56	Fm o.R.	Giersbergweg
14 202	800	Esche, Kirsche	0,89	Fm o.R.	Vollochweg
14 203	850	Tanne, Fichte	3,71	Fm o.R.	Dagelsbergweg
14 203	851	Tanne	11,85	Fm o.R.	Dagelsbergweg
14 204	850	Fichte	11,66	Fm o.R.	Teufentalweg
14 204	851	Fichte	2,51	Fm o.R.	Teufentalweg
14 205	800	Esche	0,54	Fm o.R.	Riemenrainweg Deponie
14 205	850	Fichte	4,06	Fm o.R.	Riemenrainweg Deponie
14 205	851	Fichte	5,2	Fm o.R.	Riemenrainweg Deponie
14 205	852	Fichte	4,64	Fm o.R.	Riemenrainweg Deponie
14 205	853	Fichte	4,21	Fm o.R.	Riemenrainweg Deponie
14 205	854	Fichte	5,72	Fm o.R.	Riemenrainweg Deponie

Die Lagerorte der einzelnen Lose sind auf der nachfolgenden Karte zu finden.

Brennholzpreise inkl. Mwst.

Hartlaubholz (Buche, Esche, Bergahorn, Kirsche)	85,00 €/Fm
Weichlaubholz (Linde)	67,00 €/Fm
Nadelbrennholz (Fichte Tanne) je nach Qualität,	53,00 €/Fm - 67,00 €/Fm



Kurzbericht der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 14.06.2023

TOP 1

Friedhofsangelegenheiten

hier: Anbringung Urnenstelen und mögliche Ausweisung von Baumgräbern

Nachdem sich der Gemeinderat für die Anbringung und das Aufstellen von Urnenstelen entschieden hat, wurde durch die Bauhofsarbeiter Elmar Falk und Emil Ohnmacht das Fundament hergestellt. Die Firma Peter war beim Bodenaushub behilflich und die Betonarbeiten erfolgten durch die Bauhofmitarbeiter. Nach aktuellem Stand werden die Urnenstelen in der zweiten Julihälfte geliefert und von der Firma Kronimus gesetzt. In der Gemeinderatssitzung hat sich das Gremium darüber hinaus mit der weiteren Grabvariante „Baumgräber“ beschäftigt. Mehrheitlich hat das Gremium, im Beisein von Frau Landschaftsarchitektin Siegmund, beschlossen, dass auf dem Friedhof zusätzlich Baumgräber angeboten werden sollen. Bis zur nächsten Sitzung kann sich das Gremium beispielhaft die Baumgrabvarianten auf dem neu gestalteten Friedhof in Dotternhausen ansehen, um dann die endgültige Entscheidung über die Baumgrabvarianten sowie die Anzahl an Baumgräbern festlegen zu können.

TOP 2

Ausbau Backhäuslestüble Schulstraße 4

hier: Leader Förderungen und weiteres Vorgehen

Der Vorsitzende ruft in Erinnerung, dass die Gemeinde Dautmergen zusammen mit 4 weiteren Gemeinden im Zollernalbkreis Mitglied der Leaderförderkulisse „Oberer Neckar“ mit Federführung durch den Landkreis Rottweil ist. Die Gemeinde Dautmergen hat für Kleinprojekte mit einem maximalen Nettoaufwand bis 20.000,- € den Ausbau des Backhäuslestübles, hinter dem eigentlichen Backraum, beantragt und entsprechende Zusage zur Förderung erhalten. Bis ca. Mitte Juli müssen für sämtliche Gewerke bzw. Materialien mindestens 2 Vergleichsangebote vorliegen, um den endgültigen Antrag stellen zu können.

Top 3

Bürgerhaus

Denkmalrechtliche Genehmigung zum Aufbau einer Photovoltaikanlage und weiteres vorgehen

Bislang wurden Maßnahmen / Baumaßnahmen bei denkmalgeschützten Gebäuden, so wie das Bürgerhaus, vom Denkmalamt sehr restriktiv gesehen. Aufgrund der Energiemangellage und der Energiewende wurde jedoch seitens der Landesregierung ermöglicht, dass unter Vorliegen von Voraussetzungen auch auf denkmalgeschützten Gebäuden z.B Photovoltaikanlagen angebracht werden können. Die erste negative Einschätzung der oberen Denkmalschutzbehörde beim Regierungspräsidium Tübingen konnte durch weitere Stellungnahmen und Argumente seitens der Gemeinde Dautmergen entkräftet werden, sodass nunmehr die denkmalrechtliche Genehmigung für die Errichtung einer Photovoltaikanlage auf dem Dach des Bürgerhauses im rückwärtigen Bereich zur Kirche, erteilt wurde. Die Firma Huonker ist insoweit beauftragt, die Voraussetzungen für die Errichtung einer PV- Anlage zu prüfen, so insbesondere die Dachkonstruktion und die mögliche Größe der beabsichtigten PV- Anlage.

Nach Vorliegen dieser Erkenntnisse und der hoffentlich positiven Einschätzung wäre dann eine beschränkte Ausschreibung diesbezüglich vorzunehmen.

Top 4

Bekanntgabe der nicht - öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

Bürgermeister Lippus gibt bekannt, dass der Gemeinderat in nicht - öffentlicher Sitzung am 24.05.2023 den Kauf der Parzelle Flurstücknummer 13 mit 40 Quadratmeter beschlossen hat. Es handelt sich dabei um eine eigenständige Parzelle die

im Eigentum des Ehepaars Loddos stand und als frühere Dungele und heutigen Parkplatz gedient hat. Beabsichtigt ist, dass diese Fläche entsprechend rückgebaut und in die bereits vorhandene gemeindeeigene Grünfläche integriert wird. Dieser Beschluss erhält somit Öffentlichkeitcharakter.

Top 5

Breitband Ausbau

hier: Sachstandsbericht

Bürgermeister Lippus gibt bekannt, dass die Firma Schöppler zwischenzeitlich mit dem Restausbau der Breitbanderschließung in Dautmergen begonnen hat. Auftakt bildet dabei die Erschließung des Balingers Weges und in der Folge werden nach und nach 5 weitere Abschnitte mit Hagelberg, Kirchweg, Mühlweg, Schlichemstraße und Dormettingerstraße folgen. In Bezug auf die Hausanschlüsse wird die Firma rechtzeitig vor der jeweiligen Umsetzung mit den betroffenen Eigentümern Kontakt aufnehmen und die Erschließung mit den Hauseigentümern klären. Die Firma Schöppler hat auf dem Gemeindegrundstück in der Dormettinger Straße die Materialien und Fahrzeuge abgestellt, sodass hier relativ kurze Wege zu den einzelnen Baustellen gegeben sein werden. Die Maßnahmen sind bis 30.11.2023 umzusetzen und die Inbetriebnahme der Hausanschlüsse nun restlich zu erschließenden Grundstücke muss bis dorthin gewährleistet sein.

TOP 6

Verschiedenes, Anfragen und Bekanntgaben

Der Vorsitzende gibt bekannt, dass der neu gewählte Feuerwehrkommandant Dr. Christian Wager im Rahmen seiner erforderlichen Fortbildung zum Gruppenführer den ersten Teilbereich erfolgreich abgeschlossen hat. Hierfür recht herzlichen Glückwunsch seitens Bürgermeister und Gemeinderat. Der zweite Teil der Fortbildung ist voraussichtlich im kommenden Monat Juli 2023 zu absolvieren, sodass nach ebenfalls erfolgreicher Ableistung dieses zweiten Teiles dann Herr Wager zum neuen Feuerwehrkommandanten offiziell durch den Gemeinderat bestellt werden kann.

Der Vorsitzende berichtet, dass die Blumenwiese auf dem ehemaligen „Rössle-Areal“ nun erfolgreich durch die Jugendlichen umgesetzt werden konnte. Herr Elmar Falk und Herr Hans Günther Schäuble haben die umfangreichen Bodenarbeiten durchgeführt und die Familie Neher hat in dankenswerterweise die unbedingt notwendige Bewässerung dieser Flächen übernommen, wobei zwischenzeitlich auch die Jugendlichen, jeweils Abends, die Fläche bewässert. An die Jugendlichen und insbesondere an die helfenden Personen aus unserem Ort gilt ein großer Dank seitens der Gemeinde Dautmergen. Bürgermeister Lippus gibt weiterhin bekannt, dass die Außenanierung im rückwärtigen Bereich des Gebäudes Schulstraße 4 Ende Juni durch die beauftragte Firma Märklin begonnen wird. Im Rahmen dieser Arbeiten werden die Betonpfeiler, die an der Außenfassade des Gebäudes angebracht sind, fachmännisch unterfangen.

Eine nicht-öffentliche Sitzung schloss sich an.

Grabsteine werden überprüft

Nach Ende der Frostperiode müssen, aufgrund der Unfallverhütungsvorschriften für Friedhöfe, Grabsteine auf ihre Standsicherheit geprüft werden.

Diese Überprüfung wird auf dem Friedhof in Dautmergen in den nächsten 7 Tagen durchgeführt.

Wir bitten um Kenntnisnahme und Beachtung.



Abholung von Kühlgeräten, Bildschirmen und Fernsehern

Die nächste Abholung von Kühlgeräten, Bildschirmen und Fernsehern findet **am Freitag 23.06.2023** statt.

Die angemeldeten Geräte müssen am Abholtag ab 6.00 Uhr am Straßenrand zur Abholung bereitstehen. Bitte beachten Sie, dass Laptops und Notebooks nicht mitgenommen werden. Diese müssen über das Wertstoffzentrum in Schömberg, als normaler „Elektroschrott“, entsorgt werden. Wir bitten um Kenntnisnahme und Beachtung.

Schulnachrichten



Schlossbergschule Dotternhausen

Spendenübergabe „Clowns im Dienst“

Am 26.05.2023 konnten wir endlich den Erlös von der Tombola (Schulfest) und dem Kuchenverkauf an den Verein „Clowns im Dienst“ übergeben. Es wurde ein Scheck in Höhe von 640,00 € an Oliver Klopsch, dem Geschäftsführer von „Clowns im Dienst e. V.“, überreicht.

Herr Klopsch hat den Kindern den Verein vorgestellt. Die Clowns besuchen vor allem kranke Kinder in Kliniken. Ziel der Clownsbesuche ist es, das Kind, welches sich in einer ungewohnten und meist beängstigenden Situation befindet, durch Lachen zu entspannen und die Genesung zu fördern. Sehr interessiert haben die Kinder Herrn Klopsch zugehört und viel Freude bei seinen kleinen Zaubereien gehabt. Vielen Dank an die Schulgemeinschaft



Forró, Salsa & Bachata zum Kennenlernen - kostenloser Schnuppertermin, 18.00 bis 22.00 Uhr

Samstag, 01. Juli

Excel 2019 - Formeln und Funktionen, 08.30 bis 16.00 Uhr
Farbberatung für Frauen, 10.00 bis 14.30 Uhr
Kizomba & Tango zum Kennenlernen - kostenloser Schnuppertermin, 18.00 bis 22.00 Uhr

Vorträge

Praxiswerkstatt online - Seriöse Gesundheitsinformationen im Internet – Online-Vortrag, Montag, 26. Juni: Am Montag, 26. Juni um 9.15 Uhr bietet Christa Rahner-Göhring, freie Referentin für Medienkompetenz, im Online- bietet Einblicke in die Möglichkeiten und Grenzen von Suchmaschinen. Wer glaubwürdige Informationen über Gesundheitsthemen sucht, muss sich die Quellen dafür genauer anschauen. Wie sucht man gezielt nach Gesundheitsinformationen? Wie sind die Ergebnisse zu bewerten? Eine Auswahl an seriösen Angeboten für Informationen rund um Gesundheit, Therapie und Pflege wird vorgestellt. Die Veranstaltung wird im Rahmen des Projekts „Gesund und digital im Ländlichen Raum“ vom Ministerium Ernährung, Ländlicher Raum und Verbraucherschutz gefördert.

Apps, Internet, digitale Gesundheitsanwendungen – wie lässt sich Gesundheit digital unterstützen? - Online-Vortrag, Montag, 26. Juni: Der Referent Klaus Koch vom Institut für Qualität und Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen (IQWiG) informiert am Montag, 26. Juni, um 18.00 Uhr im Online-Vortrag über unterschiedlichste digitale Gesundheitsanwendungen. Persönliche Kontakte und Gespräche sind nach wie vor die wichtigste Quelle für Antworten auf Gesundheitsfragen. Doch viele nutzen längst auch digitale Angebote. Auch Ärztinnen und Ärzte können bestimmte „Apps“ verschreiben. Im Online-Vortrag geht es darum, wie Sie Ihren Weg durch den Dschungel finden. Die Veranstaltung wird im Rahmen des Projekts „Gesund und digital im Ländlichen Raum“ vom Ministerium Ernährung, Ländlicher Raum und Verbraucherschutz gefördert.

Vergleichsportale im Internet – Online-Vortrag, Mittwoch, 28. Juni: Maren Jeschonek von der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg informiert am Mittwoch, 28. Juni, um 18.00 Uhr im Online-Vortrag darüber, wie Vergleichsportale für die eigenen Bedürfnisse genutzt werden können. Um Verträge des Alltags zu vergleichen, werden häufig Vergleichsportale im Internet verwendet um den besten Anbieter mit den günstigsten Konditionen zu finden. Doch nicht immer finden Vergleichsportale den günstigsten Tarif oder geben den besten Bonus. Der Vortrag zeigt auf, welche Fallen man bei Vertragsabschluss über ein Vergleichsportale vermeiden kann. Das Projekt „Verbraucherbildung für Familien und Erwachsene in Baden-Württemberg“ wird vom Ministerium für ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg gefördert und von der Evangelischen Landesarbeitsgemeinschaft der Familienbildungsstätte in Württemberg und dem Volkshochschulverband Baden-Württemberg durchgeführt. In Kooperation mit der vhs Bad Urach-Münsingen.

Weitere Informationen und Anmeldung unter Telefon (07433) 90800 oder im Internet unter www.vhs-balingen.de. Am Montag, den 26. Juni schließt unsere Geschäftsstelle bereits um 12.00 Uhr.



Folgende Angebote Ihrer Volkshochschule Balingen beginnen in Kürze:

Dienstag, 27. Juni

Onlinekurs: Nageldesign aus der Schublade, 15.00 bis 18.00 Uhr

Freitag, 30. Juni

Sketching im Atelier - ein Wochenende, 18.00 bis 15.00 Uhr



Kirchliche Nachrichten

Katholische Kirchengemeinde St. Martinus Dotternhausen



Sonntag, 25.06.23 - Tag der Seelsorgeeinheit

10:00 Uhr Hochamt in der Stadtkirche Schömberg, musikalisch umrahmt vom Kirchenchor Schörzingen mit der Messe in C von Emanuel Horak.

Dienstag, 27.06.23

18:30 Uhr Eucharistische Anbetung
19:00 Uhr Abendmesse

Sonntag, 02.07.23 - 13. Sonntag im Jahreskreis

09:00 Uhr Hl. Messe
19:00 Uhr Rosenkranzgebet

Lobpreisgruppe

Am Montag findet um 20:15 Uhr die Singstunde der Lobpreisgruppe im St. Anna-Stift statt. Die Gruppe trifft sich regelmäßig montags, alle 14 Tage. Herzliche Einladung an alle die gerne mitmachen möchten.

Katholische Kirchengemeinde St. Verena Dautmergen



Sonntag, 25.06.23 - Tag der Seelsorgeeinheit

10:00 Uhr Hochamt in der Stadtkirche Schömberg, musikalisch umrahmt vom Kirchenchor Schörzingen mit der Messe in C von Emanuel Horak.

Donnerstag, 29.06.23

19:00 Uhr Abendmesse

Sonntag, 02.07.23 - 13. Sonntag im Jahreskreis

Wir verweisen auf die Gottesdienste der Nachbargemeinden

Haushaltsplan 2023–2024

Der genehmigte Haushaltsplan 2023 und 2024 mit Jahresrechnung 2022 der Kirchengemeinde St. Verena Dautmergen liegt bis 07.07.2023 während den Öffnungszeiten im Pfarrbüro Schömberg aus.

Gottesdienste der Seelsorgeeinheit St. Martinus und St. Verena

Katholisches Pfarramt, Hauptstr. 2 Öffnungszeiten

Montag	14:00 - 17:15 Uhr
Dienstag	14:00 - 17:15 Uhr
Mittwoch	08:00 - 12:00 Uhr
Donnerstag	14:00 - 17:15 Uhr

Auch vormittags unter Tel. 07427 / 2193 erreichbar.
Mail: stmartinus.dotternhausen@drs.de

AKTUELLES, Infos und weitere Gottesdienste finden Sie unter www.stadtkirche-schoemberg.de

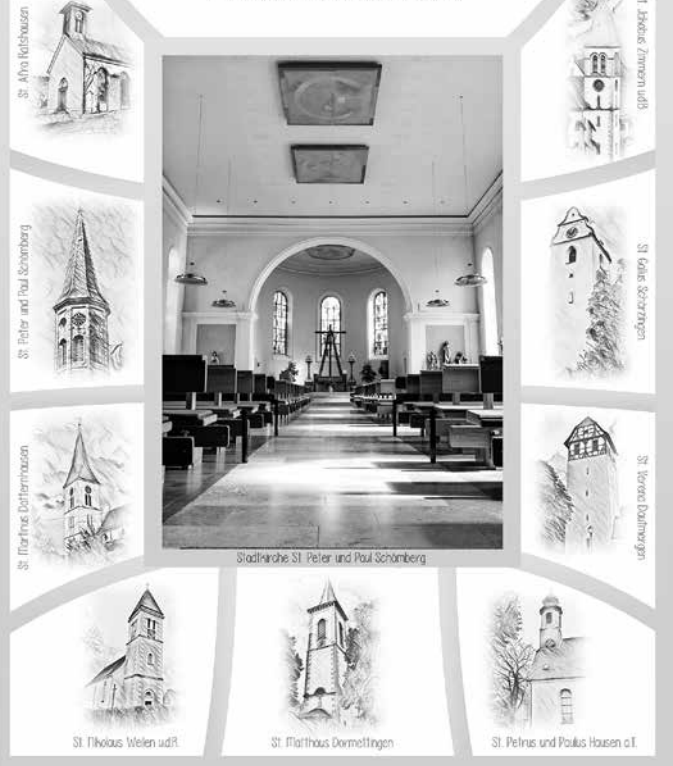


Beerdigungsdienst Im Trauerfall

wenden sich die Gemeindemitglieder aus **Dotternhausen** an Diakon Stephan Drobny, Tel. 0174 699 8038 und die Gemeindemitglieder aus **Dautmergen** an Pfarrer Shibu Pushpam, Tel. 07427 / 7325 oder **015225270700**.

Einladung zum Tag der Seelsorgeeinheit

Am 25. Juni um 10:00 Uhr in der Stadtkirche St. Peter und Paul in Schömberg
Hochamt musikalisch umrahmt vom Kirchenchor Schörzingen mit der Messe in C von Wenzel Emanuel Horak
Anschließend Umrunk vor der Kirche.



PALMBÜHLKIRCHE

Palmbühlsaison Mai - Oktober

Tel. 07427 2509

Wallfahrtsseelsorge: Pastoralreferent Michael Holl,
Tel. 0174 1057563

Sonn- und Feiertag

10:30 Uhr Eucharistiefeier

Werktags

Montag, Donnerstag und Freitag

09:00 Uhr Hl. Messe

Veranstaltungen

Bibelteilen

Am Freitag, 23. Juni lädt Michael Holl um 19 Uhr zum Austausch über das Evangelium des kommenden Sonntags (Mt 10,26-33) ein. Die Methode des Bibelteilens kommt aus Südafrika, wo Christen sich ohne Priester oder Katecheten treffen, um in der Bibel zu lesen und zu beten.

Es sind keine Vorkenntnisse und keine Anmeldung erforderlich. Kommen Sie einfach vorbei!

Samstagspilgern zum Käppele bei Hausen am Tann

Das Motto des zweiten Pilgernachmittages am Samstag, 24. Juni lautet nach einem Zitat von Johannes dem Täufer:



„Bist Du der da kommen soll?“ Wir sind unterwegs, im Austausch, aber auch als schweigende, betende Menschen. Um 14 Uhr startet die Pilgerwanderung vom Palmbühl zum Käppele. Die Strecke beträgt ca 8 km. Am Zielort feiern wir eine Andacht und vespere zusammen. Die Rückfahrt erfolgt in Fahrgemeinschaften, zwischen 18 Uhr und 19 Uhr. Kosten entstehen keine, um eine Spende wird gebeten. Eine Anmeldung bis 22.6.23 ist erforderlich bei Michael Holl (Tel. 0174 1057563 oder mholl@drs.de).

Evangelische Kirchengemeinde Erzingen-Schömburg



Evangelische Kirchengemeinde Erzingen-Schömburg

Pfarramt: Pfarrer Stefan Kröger, Martin-Luther-Str. 12, 72336 Balingen-Erzingen, Tel. Nr. 07433/4210, Fax-Nr. 07433/385048, E-Mail: Stefan.Kroeger@elkw.de, Internet: www.eseki.de, Pfarrbüro Verena Prappacher: Montag 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr sowie Mittwoch 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 17:00 Uhr

Donnerstag, 22. Juni 2023

- 19.00 Uhr **J7 Teentreff** Erzingen Jugendhaus
 19.00 Uhr Sitzung des verkleinerten Gesamtkirchengemeinderats im Gemeindehaus Edingen
 19.30 Uhr **Ökumenischer Hauskreis** vierzehntägig in den ungeraden Kalenderwochen. im Gemeindezentrum - Anfrage bei Carmen Schneider 07427 914767, bzw. 0151 75067389 oder Rosmarie Staiger 07427 8699

Freitag, 23. Juni 2023

- 17.00 Uhr **Jungschar** Dormettingen Pfarrsaal
 18.00 Uhr **Gebetskreis** im Ev. Gemeindezentrum Schömburg

Samstag, 24. Juni 2023

- 19.00 Uhr gemeinsamer **Lobpreisabend** unserer Gesamtkirchengemeinde im Schiefererlebnis in Dormettingen

Sonntag, 25. Juni 2023

- 10.15 Uhr **Gemeinsamer Gottesdienst** unserer Gesamtkirchengemeinde im Schiefererlebnis in Dormettingen mit Pfarrer Dr. Martin Brändl und Pfarrer Stefan Kröger zum Thema: „Leben mit Gottes Wort“. In diesem Gottesdienst stellt sich der Konfirmandenjahrgang 2024 vor. Mit Band und mit separatem Kindergottesdienst (Roland Eckert, Jugendreferent). Sehr herzliche Einladung!

Montag, 26. Juni 2023

- 14.30 Uhr **Frauenkreis** im Ev. Gemeindezentrum in Schömburg, Infos bei Karin Eha, Tel. 07427 466321
 19.00 Uhr **Sitzung des Erweiterungsteams** im Gemeindezentrum in Schömburg, Vorbereitung für den Spatenstich am 16. Juli 2023 im Anschluss an den EINS-Gottesdienst
 20.00 Uhr **Ökumenischer Hauskreis** – Anfrage bei Christine Eha 07427 3955 oder Volker Koch

Dienstag, 27. Juni 2023

- 17.00 Uhr **Jungschar** im Jugendhaus Erzingen
 19.00 Uhr **Ökumenischer Hauskreis** im Gemeindezentrum – Anfrage bei Karin Eha 07427 466321 oder Pia Seeburger 07427 7223

Mittwoch, 28. Juni 2023

- 15.00 Uhr **Konfirmandenunterricht** im Gemeindehaus in Edingen

20.00 Uhr **Ökumenischer Hauskreis** – Anfrage bei Heidi Rudek 07427 3241 oder Marianne Sauter 07427 2953

20.00 Uhr **Ökumenischer Hauskreis** – Anfrage bei Heike Ilchmann-Ruggaber 07427 8606 oder Martina Heinzler 07427 6251

Donnerstag, 29. Juni 2023

- 19.00 Uhr **J7 Teentreff** Erzingen Jugendhaus
 19.30 Uhr **Ökumenischer Hauskreis** vierzehntägig in den ungeraden Kalenderwochen. im Gemeindezentrum - Anfrage bei Carmen Schneider 07427 914767, bzw. 0151 75067389 oder Rosmarie Staiger 07427 8699
 19.30 Uhr **Filmabend The Chosen** – es geht weiter – siehe Hinweise. Herzliche Einladung!

Hinweise:

Filmabend „The Chosen“ – es geht weiter!

Auch die zweite Staffel der Filmserie zum Leben Jesu beleuchtet dessen Leben auf beeindruckende Weise und zeigt darüber hinaus Hintergründe und die Umstände der damaligen Zeit. Obwohl Jesus vor über 2000 Jahren auf dieser Erde lebte, ist er heute genauso relevant wie damals. An fünf Abenden zeigen wir im evangelischen Gemeindezentrum in Schömburg die einzelnen Filme der Serie und laden herzlich dazu ein, sich in Gemeinschaft auf das außergewöhnliche Leben Jesu einzulassen.

Beginn ist jeweils um 19.30 Uhr, das Ende ist gegen 21.30 Uhr vorgesehen. Weitere Termine: 29. Juni, 13. Juli und 27. Juli 2023.

Spatenstich - Es ist so weit!

Wir planen den Spatenstich für die Erweiterung des Gemeindezentrums im Anschluss an den EINS-Gottesdienst am 16. Juli 2023.

Gottesdienste

weiterhin senden wir unsere Gottesdienste aus der Gesamtkirchengemeinde jeden Sonntag über einen Link, entweder auf unserer Homepage www.kirche-erzingen-schoemberg.de bzw. unserem YouTube-Kanal oder auf dem Kanal der Kirchengemeinde Edingen.

Gottesdiensttelefon

Wir haben das „Gottesdiensttelefon“ unter der Nummer „074332101617“ wieder aktiviert! Es bestand Bedarf für einen zusätzlichen „Übertragungsweg“ neben unserem Livestreaming.

Kurze **Telefondachten** täglich neu bietet zum Beispiel die „eva“ (Ev. Gesellschaft) Stuttgart mit der Telefonbotschaft „2 Minuten Hoffnung wählen“ unter der Rufnummer **0711 29 23 33**.

Miteinander – Füreinander
Gemeinsam stark im Zollernalbkreis

www.selbsthilfe-zollernalbkreis.de



SELBSTHILFE GRUPPEN
Zollernalbkreis



Evangelische Kirchengemeinde Täbingen - Dautmergen - Zimmern u. d. Burg

Evangelisches Pfarramt Täbingen,
Im Oberland 9, 72348 Rosenfeld
Telefon (07427) 3294
Fax (07427) 914913
Gemeindebüro Mo 09.30 – 12.00 Uhr
Do 14.00 – 16.30 Uhr



E-Mail: gemeindebuero.taebingen@elkw.de
Internet: www.kirchengemeinde.taebingen.de

Pfarrer Stefan Kröger, Martin-Luther-Str. 12, Erzingen

Telefon 07433/4210
E-Mail stefan.kroeger@elkw.de

1. Vorsitzender Axel Märklin, Heerstraße 24, Täbingen

Telefon (07427) 8672
E-Mail axel.maerklin@t-online.de

Freitag, 23. Juni 2023

Ab 7 Uhr Abholung der Gaben für den Tafelladen
18.00 Uhr Bubenjungschar in Leidringen
20.00 Uhr Jugendkreis in Leidringen
Thema: Tiebralebib

Samstag, 24. Juni 2023

10.00 Uhr **Kinderkirche im Pfarrsaal**
12.30 Uhr **Trauung von Maurice und Marie-Theres Trick in der Karsthanskirche mit Pfarrer Stefan Kröger**
19.00 Uhr **Lobpreisabend im Schiefererlebnis der Gesamtkirchengemeinde mit Pfarrer Dr. Martin Brändl**

Sonntag, 25. Juni 2023 3. So. nach Trinitatis

10.00 Uhr **Gottesdienst + Kindergottesdienst der Gesamtkirchengemeinde im Schiefererlebnis mit Pfarrer Dr. Martin Brändl, Pfarrer Stefan Kröger und Jugendreferent Roland Eckert und der Vorstellung der neuen Konfirmanden**

Dienstag, 27. Juni 2023

18.30 Uhr Mädchenjungschar
Thema: Safari-Abend
19.30 Uhr Probe des Kirchenchores

Mittwoch, 28. Juni 2023

09.30 Uhr Krabbelgruppe Spatzennest
20.00 Uhr Probe des Posaunenchores

Freitag, 30. Juni 2023

20.00 Uhr Jugendkreis in Leidringen
Thema: Seepferdchen

Sonntag, 02. Juli 2023 4. So. n. Trinitatis

09.00 Uhr **Gottesdienst mit Pfarrer Stefan Kröger Landesopfer: Diakonie**
10.00 Uhr *Gottesdienst mit Pfarrer Dr. Martin Brändl in Endingen mit Taufen
10.15 Uhr *Gottesdienst mit Pfarrer Stefan Kröger in Schömberg

Bei Doppeldienst (zwei Gottesdienste hintereinander) der Pfarrer und Prädikanten ist der **9.00 Uhr** Gottesdienst mit **Vorläuten** und der **10.15 Uhr** Gottesdienst mit **Nachläuten**.

Hinweise:

Gottesdienste

* die mit Sternchen gezeichneten Gottesdienste stehen als Stream zur Verfügung (You-Tube-Kanäle unserer Kirchengemeinden):

Kurze **Telefondachten** täglich neu bietet zum Beispiel die „eva“ (Ev. Gesellschaft) Stuttgart mit der Telefonbotschaft „2 Minuten Hoffnung wählen“ unter der Rufnummer **0711 29 23 33**.

Die aktuelle Predigt lassen wir Ihnen gerne auf Anfrage zukommen.

Bei Spenden an die Kirchengemeinde bitte den Ort und den Zweck angeben.

Spendenkonto:

Gesamtkirchengemeinde Steinach-Schlichemtal
IBAN: DE 21 6416 3225 0429 0890 07, BIC: GENODES 1VHZ

Vereinsnachrichten



Schwäbischer Albverein Ortsgruppe Dotternhausen

<http://dotternhausen.albverein.eu>

Sonnwendfeier rund um die Plettenberghütte am Freitag, 23. Juni

Am **Freitag, 23. Juni, ab 18 Uhr** begrüßen wir den Sommer mit der Sonnwendfeier „Rund um die Plettenberghütte“. Wir genießen einen hoffentlich trockenen und milden Sommerabend mit vielen Schwedenfeuern sowie musikalischer Unterhaltung rund um die Hütte. Das Hüttenteam wird die Besucher mit ihrem Speisen- und Getränkeangebot bestens versorgen. Selbstverständlich kann, wer will, auch an unserem Grillplatz seine Wurst selber grillen. Die Albvereinsortsgruppe Dotternhausen und das Hüttenteam der Plettenberghütte laden herzlich ein und freuen sich auf zahlreichen Besuch.

Hinweis: Das Entzünden von Schwedenfeuern und das Grillen am Grillplatz ist nur möglich, wenn die derzeitige behördliche Weisung (Sperrung Grillplätze und Verbot Offenes Feuer wegen erhöhter Waldbrandgefahr) bis Freitag aufgehoben wird – vielleicht regnet es ja noch genügend im Laufe dieser Woche – und wenn nicht gibt es **ggfs. eine Feier eben ohne Feuer**.

Vorankündigung:

Nachtwanderung von Freitag 30. Juni auf Samstag 01. Juli 2023

Die diesjährige Wanderroute (Kooperationsveranstaltung der OG Hausen a.T. mit den Ortsgruppen aus dem Oberen Schlichemtal) führt über ca. 22 km auf der Strecke Hausen – Heidenhof – Stausee Oberdigisheim – Unterdigisheim – Michelfeld – Sportplatz Tieringen – Tieringer Hörnle – Lochenpass zum Sonnenaufgang auf den Lochenstein.

Anschließend ist ein gemeinsames Frühstück vorgesehen. Start ist an der Gemeindehalle in Hausen am 30.6.23 um 22:30 Uhr.

Anmeldung (und ggfs. für weitere Informationen) bei **Heinrich Schewe**, Telefon 07436 51044 oder E-Mail heinrich@schewe-hausen.de



Tennisclub Dotternhausen e. V.

Spielberichte Verbandsrunde 2023

Junioren U18 - 17.06.2023

TC Dotternhausen : TC Tailfingen

1:5

Es spielten: Luka Polich, Luca Flatt, Jannik Ritter

Am Samstag startete unsere Juniorenmannschaft U18 bei bestem Wetter in die Verbandsrunde.

Da wir nur zu dritt antreten konnten, lagen wir bereits vor Spielstart mit 0:2 zurück und den Jungs war klar, dass es nicht einfach werden würde, dieses Spiel zu gewinnen.

Luka Polich spielte ein tolles Match und brachte den Gegner öfters mit seinen druckvollen Grundschielen, aber auch mit seinem starken Aufschlag in Bedrängnis. So war es am Ende eine klare Sache und er gewann das Spiel mit 6:0 und 6:2.



Janniks Match war sehr ausgeglichen. Sein Gegner konnte aber oft den entscheidenden Ballwechsel für sich gewinnen, sodass das Spiel 1:6 und 1:6 endete.

Luca hatte einen sehr starken Gegner erwischt und musste sich relativ schnell mit 0:6 und 0:6 geschlagen geben.

Somit stand es nach den Einzeln 1:4 und ein Sieg war nicht mehr möglich. Trotzdem wollten unsere Jungs alles geben und das verbleibende Doppel gewinnen.

Luka Polich und Jannik Ritter spielten im ersten Satz hervorragend und gewannen diesen mit 6:2. Im zweiten Satz allerdings verletzte sich Luka am Oberschenkel. Er versuchte zwar, das Match zu Ende zu bringen, musste dann aber doch leider aufgeben.

So mussten wir uns dann schlussendlich mit 1:5 geschlagen geben.

Nächsten Samstag findet das erste Auswärtsspiel in Winterlingen statt und da wir an diesem Spieltag in Komplettbesetzung antreten, stehen die Chancen gut, den ersten Saisonsieg zu verbuchen.

Viel Erfolg, Jungs!

Juniorinnen U15 - Bezirksstaffel 2 - Fr, 16.6.2023

TC Schörzingen/TCD - TC BW Rottweil 1897

1: 0:6 Matches, 1:12 Sätze, 24:72 Spiele

Herren 70 – Staffelliga – 14.06.2023

TC Trossingen – TC Dotternhausen:

3 : 3 Matches, 7 : 6 Sätze, 60 : 52 Spiele

Es spielten: Fritz Dautel, Karl-Heinz Wuhrer, Heinz Meinarzt, Max Hummel, Herbert Deschler, Emil Wager (MF)

Mit einer starken Leistung starteten die Herren 70 beim favorisierten Team des TC Trossingen. Karl-Heinz Wuhrer gewann sein Einzel klar und Max Hummel musste sein Spiel über einen Match-Tie-Break für sich entscheiden. Heinz Meinarzt und Fritz Dautel spielten stark, mussten sich aber in zwei knappen Sätzen geschlagen geben. Bei den beiden Doppel spielten Dautel/Hummel stark auf und liessen ihren Gegnern keine Chance und das Doppel Herbert Deschler/Emil Wager ging leider verloren, was die äusserst knappe Niederlage bedeutete. Am kommenden Mittwoch geht die Runde weiter und die TG Hartheim 1 wird bei einem Heimspiel unser Gegner sein.

Herren 40 - Staffelliga - Sa, 17.6.2023

TG Geislingen 1 - SPG Dotternh./Villingendorf

1: 0:6 Matches, 2:12 Sätze, 27:72 Spiele

Vorschau

Mi, 21.6.2023 11:00, Herren 70 Staffelliga:
TC Dotternhausen 1 - TG Hartheim 1

Fr, 23.6.2023 15:00, Juniorinnen U15 Bezirksstaffel 2
TG Obernheim 1 - TC Schörzingen/TCD

Sa, 24.6.2023 10:00, Junioren U18 Bezirksstaffel 2:
TC Winterlingen 1 - TC Dotternhausen 1

Sa, 24.6.2023 10:00, Juniorinnen U18 Bezirksstaffel 2:
TC Dotternhausen 1 - TC Lautlingen

Sa, 24.6.2023 14:00, Herren 40 Bezirksklasse 1:
TA SV Neustetten 1 - SPG Dotternh./Villingendorf 2

Sa, 24.6.2023 14:00, Herren 40 Staffelliga:
SPG Dotternh./Villingendorf 1 - TG Bisingen 1

So, 25.6.2023 10:00, Damen 30 Bezirksstaffel 1:
TC Dotternhausen 1 - TA TV Truchtelfingen 1



Rehasport beweg dich gesund e.V.

mit neuen Kursen

Bewegung ist das Schwungrad des Lebens

Rehabilitationssport stellt eine ergänzende Maßnahme zur medizinischen Rehabilitation dar. Mit Hilfe des Sports soll die eigene Mobilität erhöht und die physische und psychische Belastbarkeit verbessert werden. Im Sinne eines ganzheitlichen Ansatzes werden wir gemeinsam nicht nur Ihre Ausdauer und Kraft stärken sowie Koordination und Mobilität verbessern, sondern Ihnen langfristig Hilfe zur Selbsthilfe aufzeigen. Bei einer ärztlichen Verordnung für Rehabilitationssport, die von allen Krankenkassen anerkannt wird, entstehen für Sie keine Kursgebühren.

Sie können jedoch auch ohne ärztliche Rehasportverordnung an allen Kursen teilnehmen.

10 Kursstunden 80,- € / innerhalb von 3 Monaten einlösbar.

Neue Kurse:

Dienstag:

09:00 - 09:45 Uhr Rehasport

10:00 - 10:45 Uhr Fit für den Alltag - Haltung u. Bewegung

16:15 - 17:00 Uhr Fit für den Alltag - Haltung u. Bewegung

17:15 - 18:00 Uhr Mobilität / Stabilität - Rehasport

18:15 - 19:00 Uhr Fit für den Alltag - Rehasport

19:15 - 20:00 Uhr Fit für den Alltag - Haltung u. Bewegung

Donnerstag:

08:00 - 08:45 Uhr Herz-/Kreislauf Frühsport / Indoor&Outdoor

09:00 - 09:45 Uhr Sitzgymnastik – Rehasport

16:15 - 17:00 Uhr Fit für den Alltag - Haltung u. Bewegung

17.15 - 18:00 Uhr Sport nach Krebs - Rehasport

18:15 - 19:00 Uhr Mobilität / Stabilität - Rehasport

19:15 - 20:00 Uhr Fit für den Alltag - Rehasport

Alle Kurse finden in der „alten Fabrik“, Dormettingerstr. 15, 72359 Dotternhausen statt.

Gerne informieren wir Sie persönlich unter der Telefonnummer: 0173/7576473, Simone Menne, Alleinstr. 25, 72359 Dotternhausen.



Ortsverband Dotternhausen-Dormettingen

Einladung zum VdK-Sommersfest

- Erinnerung-

Wir laden hiermit nochmals alle unsere Mitglieder und deren Partner/in zu unserem traditionellen Sommerfest ein.

Ort: Sankt-Anna-Stift in Dotternhausen.

Termin: Samstag, 24.06.2023, ab 15:00 Uhr

Damit wir planen können bitten wir um telefonische Anmeldung bis **21.06.2022** unter nachfolgender Telefon-Nr 07427/1514 (Rudi Ritter) oder auch bei folgender E-Mail-Adresse: rurido@aol.com

Wir freuen uns auf Euch.

Viele Grüße

VdK Dotternhausen-Dormettingen

Rudi Ritter

OV-Vorsitzender

Plötzlich pflegebedürftig - was muss ich wissen?

Wann habe ich Anspruch auf Leistungen der Pflegeversicherung?
Welche Unterstützungen gibt es für pflegende Angehörige?





Was kann ich heute schon tun um es meinen Angehörigen im Falle der Pflegebedürftigkeit leichter zu machen?

Dienstag, 4. Juli 2023, 18 Uhr

Schule Dormettingen

Referentin: Frau Heide Rath, Pflegestützpunkt Zollernalbkreis - Beratungsstelle Stadt Balingen.

Infomaterial steht zur Mitnahme zur Verfügung.

Nähere Infos bei den Einsatzleiterinnen:

Carolin Kerner 07427/4199538

Karin Rauscher 07427/4199826

netzwerk@SonNe-3D.de

Herzliche Einladung
zum



**am Dienstag, 27. Juni
2023**

14.30 Uhr bis 17.00 Uhr - Schule Dormettingen

Eine Anmeldung erleichtert die Planung.

Kontakt  **Einsatzleiterinnen:**

C. Kerner 07427 / 41 99 538

K. Rauscher 07427 / 41 99 826

netzwerk@SonNe-3D.de



Bürozeiten:

Dienstag 9 - 11 Uhr

Dotternhausen / Bücherei, Hauptstraße 24

Darüber hinaus telefonisch unter

(0 74 27) 41 99-5 38 erreichbar

(C. Kerner)

Dienstag 16 - 18 Uhr

Dormettingen / Schule, Schulstraße 15

Darüber hinaus telefonisch unter (0 74 27) 41 99-8 26

erreichbar (K. Rauscher)

Wir sind persönlich für Sie da!



Fußball- und Sportverein Dautmergen e.V.

www.fsv-dautmergen.de, info@fsv-dautmergen.de

Dorfmeisterschaft im Elfmeterschießen FSV Dautmergen

Wann: Samstag, 15.07.2023 ab 15.00 Uhr

Wo: Sportgelände FSV Dautmergen

Anmeldung:

- kurze Info an ein Mitglied des Ausschusses

- Mail an Info@FSV-Dautmergen.de

- Eintragung in die Liste im Sportheim

Achtung:

Bitte keine Fußballschuhe anziehen, da wir wieder auf dem Teppich in der Hoffläche schießen.

Im Anschluss an die Siegerehrung findet das 35-Meterschießen auf dem Kunstrasen statt.



Wanderverein Dautmergen

Einladung Wanderung Altoberndorf – Schenkenbachtal (02.07.)

Eine Nachmittagswanderung machen wir am 2. Juli unter Führung von Norbert Mocker. Sie wird in Altoberndorf beginnen. Erst geht es ein Stück auf dem Radweg Richtung Epfendorf. Dann wird leicht steigend durch das Schenkenbachtal bis kurz vor Harthausen gewandert. An Feldern und Wiesen vorbei wird später die Kreuzbergkapelle erreicht. Dem Kreuzweg abwärts folgend geht es zurück zum Ausgangspunkt. Die Wanderstrecke ist 10,3 km lang und hat 160 Höhenmeter. Sie ist in knapp drei Stunden zu bewältigen. Empfehlenswert ist die Mitnahme eines Getränkes, da an der Wanderstrecke keine Einkehrmöglichkeit besteht. Abfahrt ist um 13.00 Uhr am Bürgerhaus.

Rückblick Wanderung Lichtenstein – Nebelhöhle (11.06.)



Einen kleinen Schönheitsfehler hatte diese Tageswanderung: Die leider nur 4 Teilnehmer. Für die war es aber ein ziemlich perfekter Wandertag. Bei Sonnenschein pur – ohne dass es zu heiß gewesen wäre – startete die kleine Gruppe vom Parkplatz am Schloss Lichtenstein. Von dort wurde zuerst ein Schlenker zur Ruine Alt Lichtenstein gemacht. Dann führte die Strecke vorbei am Schloss Lichtenstein durch schattige Wälder mit schönen Aussichten ins Tal und auf die gegenüber liegenden Felsen. Nach dem Gießstein knickte die Strecke dann nach links, führte aber weiter durch den Wald bis zur Nebelhöhle. Dort konnte man sich beim „Maultaschenwirt“ stärken und hatte auch noch genügend Zeit die Höhle zu erkunden. 140 Stufen ging es dort erst einmal in die Tiefe. Die Größe der



Höhle mit den vielen begehbaren Seitenarmen war beeindruckend. Kurz wurde der Premiumwanderweg „hochgehträumt“ dann verlassen und im schattigen Wald eine kleine Abkürzung genommen, aber bald war man wieder auf dem schönen Rundweg. Man hatte jedenfalls noch genügend Zeit, den riesigen Steinbruch zu „bewundern“ und auch viele blühende Blumenwiesen. Am Hochseilgarten vorbei war man nach rund 11 km wieder am Ausgangspunkt. Unter den Sonnenschirmen des „Alten Forsthauses“ stärkten sich nun die Wanderer. Und dann war auch noch Gelegenheit, im Innenhof des Schlosses Lichtenstein zu „flanieren“. Wanderführer war Helmut Jetter.

**Termine:**

24./25.06. Fernwanderung RemstalWeg

29.06. Ausschuss-Sitzung

02.07. Nachmittags-Wanderung Altoberndorf - Schenkenbachtal

**Kirchenchor Dautmergen****Altpapiersammlung**

Am Samstag, 01.07.2023 führt der Kirchenchor wieder eine Altpapiersammlung durch. Bitte stellen Sie Ihr Altpapier gebündelt oder in Kartons ab 09:00 Uhr vor Ihrem Haus ab.

Wir bitten um Terminvormerkung und bedanken uns für Ihre Unterstützung.

Heimat und Natur**NABU Gruppe Albstadt
AK Alb-Guides****Tour 28****Sagenumwobener Heuberg**

Wo Hexen sich treffen und tanzen

Um den Hexenbühl (970m) zwischen Obernheim und Deilingen ranken sich viele Sagen und Fabeln. Eine davon ist, warum das dürre Bäumlein nie Laub getrieben hat?

Oder dass in der Walpurgisnacht die Hexen aus allen 7 Winden um das Hexenbäumlein tanzten,

Bei der Wanderung genießt man eine beeindruckende Aussicht auf den Plettenberg und den Lochen.

Die Wanderung mit wenigen, leichten Anstiegen ist auch geeignet für Familien mit Kinderwagen.

Termin: Sonntag, 25.06.23, 13.00 Uhr

Dauer: ca. 4 Stunden

Treffpunkt: Obernheim, Festhalle

Alb-Guide: Ruth Braun, Tel. 07429 / 1323,

Mobil 0172 / 7348307

**Sonstiges Örtliches
Dotternhausen****Sammelstelle des
Hilfswerkes Samariter-
Dienst**

Die Sammelstelle des Hilfswerkes Samariter-Dienst in Dotternhausen, Hauptstraße 38 (Zufahrt von hinten über Gartenstraße!) hat am Dienstag, 27.06.2023 von 17.00 - 19.00 Uhr wieder geöffnet.

Folgende Hilfsgüter werden angenommen:

Saubere tragbare Kleidung (Baby-, Kinder-, Frauen- u. Männerbekleidung) Schuhe, paarweise zusammengebunden: unbedingt extra halten, nicht zusammen mit Kleidung

Sonstige Textilien: (Bettwäsche, Leintücher, Wolldecken, Handtücher, Tischdecken, Gardinen; auch mit Ringen oder Einhängeösen)

Schulranzen, evtl. gefüllt mit Schreibzeug, Heften, kleinen Kuschtieren

Erste-Hilfe und Reha-Ausrüstung: Krankenbetten, Krücken, Rollstühle (wenn elektrisch > mit Ladegerät), Rollatoren, Verbandsmaterialien, Windeln (auch für Erwachsene), Einmalhandschuhe / Keine Medikamente/kein Geschirr/kein Keramik/kein Glas!

Sämtliche Anlieferungen bitte nur in Bananenkartons mit Deckel (in KEINEN anderen Kartons) oder stabilen Müllsäcken.

Alle Spenden erreichen Bedürftige in der Ukraine, Weißrussland, Bulgarien, Rumänien und Ungarn.

Weil helfen Freude macht!

Markus und Angelika Jenter, Richard-Wagner-Str. 13, 72359 Dotternhausen, Telefon 07427 - 6326

Was sonst noch interessiert

DRK-Kreisverband
Zollernalb e. V.

Der DRK Kleiderladen (Auf dem Graben 13 – 72336 Balingen) hat für Sie sowohl zum Stöbern und Einkaufen als auch zur Spendenabgabe zu folgenden Öffnungszeiten geöffnet: Montag: 14:00 – 17:00 Uhr; Dienstag: 14:00 – 17:00 Uhr; Mittwoch: 10:00 – 13:00 Uhr; Donnerstag: 15:00 – 18:00 Uhr; Freitag: 10:00 – 13:00 Uhr.

Zaubern Sie anderen Menschen ein Lächeln ins Gesicht, indem Sie Ihre gut erhaltenen, gebrauchten Kleider, Schuhe, Accessoires oder Ihren Modeschmuck direkt im DRK Kleiderladen in Balingen abgeben.

Sie können bei uns schöne Geschenk-Wertgutscheine erwerben. Unterschiedliche Motive haben Sie zur Auswahl, lassen Sie einfach Ihren gewünschten Betrag eintragen und verschenken Sie Freude!

Gerne können Sie mit EC-Karte bezahlen.

Wir freuen uns über Ihren Besuch!

Betreutes Reisen: Wir bieten für den Herbst neue Reisen an. **Schöne Tage im Magischen Harz von Mo. 04.09. - Fr. 08.09.2023. Halbtagesreise: Volksliedersingen beim Singenden Wirt - Schwarzwurstbaron Donnerstag, 21.09.2023, Anmeldeschluss: 06.09.2023. Tagesreise: Kürbisausstellung im „Blühenden Barock“ Ludwigsburg Donnerstag, 12.10.2023, Anmeldeschluss: 31.08.2023.** Melden Sie sich jetzt an! Servicestelle Soziales, Elvira Brünle, **Telefon 07433 /**



9099 - 843 oder elvira.bruehle@drk-zollernalb.de

Sicherheit zu Hause: der DRK-Hausnotruf. Der Hausnotruf hat sich seit über 30 Jahren im Alltag und bei Notfällen bewährt und ist seit 2005 zertifiziert durch den TÜV Süd. Besonders für alleinstehende ältere Menschen bietet der Notruf Sicherheit. Er kann Angehörige entlasten und dazu beitragen, dass ältere Menschen länger in ihren eigenen vier Wänden leben können. Durch einen kleinen Sender, der am Körper getragen wird, kann der Alarm ausgelöst und damit eine direkt Sprechverbindung zur DRK-Hausnotrufzentrale hergestellt werden. Diese leitet umgehend weitere Hilfsmaßnahmen ein, wie zum Beispiel Anruf bei einem Angehörigen oder Entsendung des Rettungsdienstes. Weitere Informationen erhalten Sie unter Tel. 07433 / 90 99 55 oder per E-Mail: hausnotruf@drk-zollernalb.de.



Katholische Erwachsenenbildung
Zollernalbkreis e. V.

Als offene und gemeinnützige Bildungseinrichtung freuen wir uns über Ihr Interesse und Teilnahme an unserem Bildungsprogramm.

Jetzt anmelden über www.keb-zak.de

Fit mit BreathWalk – Lauf-Yoga

3-teiliger Kurs ab Dienstag, 27. Juni, 18-19.30 Uhr. Balingen, Heuberg. Leitung: Frau Doris Walter, BreathWalk-Trainerin.

Meditation: Stille – Lauschen – Präsenz

Online-Meditation jeden Dienstag 20 Uhr. Leitung: Frau Ingrid Münnich, Dipl. Pädagogin, Heilpraktikerin, Magister der Philosophie.

Frauen-f-l-u-g: Gesundheit und Wohlbefinden mit Kneipp
Impulsvortrag & Übungen am Montag, 10. Juli, 19-20.30 Uhr. Kath. Gemeindehaus, Balingen. Leitung: Frau Andrea Grabherr, Kneipp-Gesundheitstrainerin.

Heilsames Singen auf der GARTENSCHAU

Montag, 17. Juli, 18 Uhr. Gartenschau Gelände „Im Zwinger-garten“. Leitung: Frau Beatrix Reiterer, Sängerin, Gesangs- und Yogalehrerin.

Anmeldung und weitere Infos: www.keb-zak.de

Tel.: 07433/90110-30, E-Mail: info@keb-zak.de

Handwerkskammer Reutlingen

Freie Lehrstellen im Landkreis Zollernalb für 2023

Sehr geehrte Damen und Herren,
das Handwerk bietet jungen Menschen mit einer dualen Ausbildung **krissensichere Zukunftsperspektiven für den Start in die berufliche Karriere.** Aktuell sind für das Jahr 2023 schon 788 Lehrstellen in 507 Betrieben veröffentlicht. Außerdem sind über 323 Praktikumsplätze ausgeschrieben.

Für den **Landkreis Zollernalb** sehen die Zahlen wie folgt aus: Für den Ausbildungsstart in 2023 sind aktuell schon 123 Lehrstellen in 81 Betrieben ausgeschrieben (www.hwk-reutlingen.de/lehrstellensuche). In der Praktikabörse sind außerdem 63 Praktikumsplätze veröffentlicht.

Für 2023 werden im **Landkreis Zollernalb** aktuell die meisten Auszubildenden in folgenden Berufen (jeweils m/w/d) gesucht: 8 Anlagenmechaniker für Sanitär- Heizungs- und Klimatechnik, 1 Automobilkaufmann, 1 Bäcker, 1 Bodenleger, 2 Dachdecker, 8 Elektroniker, 1 Fachlagerist, 1 Fachverkäufer im Lebensmittelhandwerk- Bäckerei, 1 Fachverkäufer im Lebensmittelhandwerk- Fleischerei, 2 Fahrzeuglackierer, 5 Feinwerkmechaniker, 1 Fleischer, 3 Gerüstbauer, 7 Glaser, 3 Hörakustiker, 1 Karosserie- und Fahrzeugbaumechaniker, 3 Kaufmann/-frau für Büromanagement, 4 Klempner, 1 Konditor, 8 Kraftfahrzeugmechaniker, 1 Land- und Baumaschinenmechaniker, 8 Maler- und Lackierer, 11 Maurer, 5 Mechatroniker für Kältetechnik, 2 Metallbauer, 4 Orthopädietechnik- Mechaniker, 1 Parkettleger, 3 Präzisionswerkzeugme-

chaniker, 2 Raumausstatter, 2 Rollladen- und Sonnenschutzmechaniker, 1 Schornsteinfeger, 2 Straßenbauer, 5 Stuckateur, 7 Tischler, 1 Zahntechniker und 5 Zimmerer.

**STIFTUNG
UMWELT+NATUR**
Eine Initiative der Sparkasse Zollernalb

Kinder entdecken den Boden unter ihren Füßen

Lehm, Gartenerde, Sand - was wir Boden nennen, kann sehr verschieden sein. Mit dem Team der Sparkassenstiftung Umwelt+Natur und des Fossilienmuseums der Holcim (Süddeutschland) GmbH lernen Kinder das Multitalent Boden kennen: seine Entstehung, die Bodenlebewesen und die Bedeutung für unser Klima.

Macht euch gefasst auf viel „Dreck“, denn unter unseren Füßen arbeitet eine faszinierende Bodenfabrik. Diese besteht aus unvorstellbar vielen Kleinlebewesen, die in Teamarbeit mit Pilzen und Bakterien, aus Pflanzenresten und Tierausscheidungen nährstoffreichen Humus herstellen. Ihr erfahrt, wie Baumwollunterhosen bei der Bestimmung der Bodenqualität helfen und lernt einfache Labortechniken für die Bodenbestimmung kennen. Spaß und Kreativität kommen nicht zu kurz, denn mit Erdfarben gestalten wir tolle Bodenbilder.

Wann? Zwei Projektstage: Samstag, 22. Juli und Samstag, 21. Oktober, jeweils von 10.00-16.00 Uhr

Wer? Kinder ab 10 Jahren, ausdauernd und naturinteressiert

Wo? Naturerlebniszentrum in Oberdigsheim

Kosten? 15 €/ Kind

Mitbringen? Wetterangepasste Kleidung, Proviant, zwei (alte) Baumwollunterhosen

Anmeldung unter:

Alexandra Kischkel-Bahlo

Leiterin der Stiftung Umwelt und Natur

Widumstr. 39

72469 Meßstetten-Oberdigsheim

0 74 33 137425

Alexandra.Kischkel-Bahlo@spkza.de

www.stiftung-umwelt-natur.de

info@stiftung-umwelt-natur.de

Rosenzauber - Stadt Rosenfeld

Am **Sonntag, den 25. Juni 2023**, laden die Stadt Rosenfeld und der Arbeitskreis „Freizeit und Kultur“ in die historische Altstadt von Rosenfeld ein zum **18. Rosenfelder Rosenmarkt**. Von 11 bis 18 Uhr wird auf unserem Rosenmarkt in bezauberndem Flair an weit über 100 Verkaufsständen vielfältig alles rund um die Rose geboten. Bestaunen Sie Rosenpflanzen und Rosenzubehör, schöne Keramik, Schmuck, Kunst und erstaunliches Kunsthandwerk, Blumen, Gestecke, Textilien, bezaubernde Düfte, Kerzen und sogar Kulinarisches aus und mit Rosen.

Komm und lass Dich bezaubern im schönen Rosenfeld!

Infos unter www.rosenmarkt.rosenfeld.de

MIETANGEBOTE

1 Zimmer Wohnung zu vermieten.

Ab sofort in Dautmergen KM 300 €. Nichtraucher / keine Haustiere
Bei Interesse bitte melden unter: 01733246048

Anzeigenauftrag

Alle Informationen zu
Privatanzeigen finden Sie hier:
www.duv-wagner.de

Anzeigenauftrag für das Amts- und Mitteilungsblatt
der Gemeinde(n) Dotternhausen/Dautmergen

per Mail anzeigen@duv-wagner.de
per Telefon 07154 8222-70
per Fax 07154 8222-15
per Post Druck + Verlag Wagner GmbH & Co. KG,
 Max-Planck-Straße 14, 70806 Kornwestheim

Meine Anzeige soll in der/den
Kalenderwoche(n) erscheinen:

- einmalig
- wöchentlich
- 14-täglich
- monatlich

Anzeigentext Bitte am PC oder in DRUCKSCHRIFT ausfüllen!

Zusätzlich sende ich Ihnen
diese Dokumente:

- Logo
- Grafik/Bild
- Gestaltungsvorgabe
- Alte Anzeige

Format

- 2-spaltig (90 mm breit)
- 4-spaltig (187 mm breit)
- ca. _____ mm hoch
(Mindesthöhe 30 mm)

Rechnungsanschrift:

Firma, Name

Telefon für Rückfragen

Straße, Hausnummer

Fax

PLZ, Ort

E-Mail für Rechnungsversand

Rechnung per Lastschrift

Hiermit ermächtige ich Druck + Verlag Wagner GmbH & Co. KG, 70806 Kornwestheim, zu Lasten des nachstehend angegebenen Kontos mittels Lastschrift den Rechnungsbetrag der obigen Anzeige einzuziehen.

Rechnung per Überweisung

DE _____
IBAN

Einwilligungserklärung: Für den Schutz Ihrer personenbezogenen Daten haben wir alle technischen und organisatorischen Maßnahmen getroffen, um ein hohes Schutzniveau zu schaffen. Wir halten uns dabei strikt an die Datenschutzgesetze und die sonstigen datenschutzrelevanten Vorschriften. Ihre Daten werden ausschließlich über sichere Kommunikationswege an die zuständige Stelle übergeben. Zur Bearbeitung Ihres Anliegens werden personenbezogene Daten von Ihnen erhoben wie z.B. Name, Anschrift, Kontaktdaten sowie die notwendigen Angaben zur Bearbeitung. Die Verwendung oder Weitergabe Ihrer Daten an unbeteiligte Dritte wird ausgeschlossen. In dem Fall eines gebührenpflichtigen Vorgangs übermitteln wir zur Abwicklung der Bezahlung Ihre bezahlrelevanten Daten an den ePayment-Provider. Mit Ihrer Unterschrift erklären Sie sich einverstanden.

Ort, Datum, Unterschrift



Preisbeispiele Dotternhausen/Dautmergen

2-spaltig / 70 mm

90 x 70 mm

77,00 €

2-spaltig / 80 mm

90 x 80 mm

88,00 €

2-spaltig / 40 mm

90 x 40 mm

44,00 €

2-spaltig / 90 mm

90 x 90 mm

99,00 €

2-spaltig / 50 mm

90 x 50 mm

55,00 €

4-spaltig / 50 mm

187 x 50 mm

110,00 €

Alle Preise sind zzgl. MwSt.